



Internationale Organisation für Migration (IOM)



DIE RÜCKKEHR VON ABGELEHTEN ASYLWERBERINNEN AUS ÖSTERREICH



Rainer Lukits

Kofinanziert durch die
Europäische Union



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Rainer Lukits

DIE RÜCKKEHR VON ABGELEHTEN ASYLWERBERINNEN AUS ÖSTERREICH



Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Übersetzung: Dr. Robert Schlarb

Layout und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH

Herausgeber: Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
Fax: +43 1 585 33 22 30
E-Mail: iomvienna@iom.int, ncpaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

© Juni 2016, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der österreichische NKP ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht der Internationalen Organisation für Migration (IOM) in Wien angesiedelt. IOM Wien wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Haupt- und Fokusstudien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und des Netzwerks in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen;

bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Informs erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	6
1.1 Definitionen	9
1.2 Methodik	12
2. LAGE IN ÖSTERREICH IM ÜBERBLICK	14
3. VERKNÜPFUNG VON RÜCKKEHRPOLITIK UND ASYLVERFAHREN	18
3.1 Förderung der freiwilligen Rückkehr während des Asylverfahrens	18
3.2 Beschleunigte Asylverfahren	19
4. DIE ÖSTERREICHISCHE POLITIK GEGENÜBER ABGELEHNTEN ASYLWERBERINNEN	22
4.1 Asylverfahren und Rückkehrverfahren	22
4.2 Maßnahmen zur Verhinderung von Untertauchen	24
4.3 Verwendung von Informationen aus dem Asylverfahren	25
4.4 Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der zügigen Rückkehr	26
4.5 Rechte und Leistungen für abgelehnte AsylwerberInnen	27
5. HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE RÜCKKEHR	31
6. UNMÖGLICHKEIT DER RÜCKKEHR	42
6.1 Duldung	43
6.2 Rechte und Leistungen für nicht abschiebbare abgelehnte AsylwerberInnen	45
6.3 Spätere Rückkehr von nicht abschiebbaren abgelehnten AsylwerberInnen	45
7. BEWÄHRTE PRAKTIKEN UND POLITIK	47
8. STATISTIKEN	48
9. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN	52
ANHANG	54
A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	54
A.2 Literaturverzeichnis	57

1. EINLEITUNG

Die vorliegende Studie befasst sich mit der freiwilligen bzw. erzwungenen Rückkehr von Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres (früheren) gewöhnlichen Aufenthalts. Im Gegensatz zu erzwungener Rückkehr beruht freiwillige Rückkehr auf dem freien Willen der rückkehrenden Person und kann unterstützt oder selbständig erfolgen (EMN, 2014:300). Rückkehrhilfe kann logistische, finanzielle und/oder andere materielle Unterstützung umfassen (EMN, 2014:31). In Österreich umfasst Rückkehrhilfe jedenfalls die für die Rückkehr erforderlichen Reisekosten und es kann auch weitere finanzielle Unterstützung gewährt werden (§ 52a BFA-VG; siehe auch Kapitel 2). Im Rahmen dieser Studie werden unter dem Begriff „Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde“ (im Folgenden auch als „abgelehnte AsylwerberInnen“ bezeichnet) Drittstaatsangehörige verstanden, die von erstinstanzlichen Entscheidungen betroffen sind, mit denen Anträge auf internationalen Schutz abgelehnt wurden, wie etwa Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig zurückgewiesen oder als unbegründet abgewiesen wurden (EMN, 2014:236; Art. 4 Abs. 2 lit. a Verordnung (EG) Nr. 862/2007). Internationaler Schutz umfasst den Status eines Asylberechtigten und den subsidiären Schutzstatus (siehe EMN, 2014:168). Damit AntragstellerInnen als abgelehnte AsylwerberInnen im Sinne dieser Studie gelten, muss der ablehnende Asylbescheid nicht unbedingt rechtskräftig sein. Entsprechend kann sich der hier verwendete Begriff „abgelehnte AsylwerberInnen“ von der Bedeutung im nationalen Kontext unterscheiden.

Laut Statistiken des österreichischen Bundesministeriums für Inneres und von Eurostat stieg sowohl in Österreich als auch auf EU-Ebene die jährliche Anzahl der Anträge auf internationalen Schutz (auch „Asylanträge“ genannt) zwischen 2010 und 2015 und insbesondere im Jahr 2015 konti-

nuierlich.¹ Im Jahr 2015 stieg auf beiden Ebenen auch die Anzahl der ablehnenden Asylentscheidungen.² Laut der Europäischen Kommission haben im Jahr 2014 weniger als 40 Prozent der ausgewiesenen irregulären MigrantInnen die EU tatsächlich verlassen (EK, 2015b:2). Auch in Österreich scheint es eine nicht unbeachtliche Diskrepanz zwischen der Anzahl der ausgewiesenen Drittstaatsangehörigen und der Anzahl tatsächlich zurückgekehrter Personen zu geben (siehe z.B. Rosenberger/Küffner, 2016:141).³ Dementsprechend wird sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene der Rückkehr irregulärer MigrantInnen und insbesondere der abgelehnten AsylwerberInnen hohe politische Priorität beigemessen (EK, 2015a:9–10; EK, 2015b:2, 5). In letzter Zeit wurde die Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen in den österreichischen Medien häufig themati-

- 1 Bundesministerium für Inneres, *Asylstatistik 2015*, S. 3, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asyl_Jahresstatistik_2015.pdf (Zugriff am 24. Juni 2016); Eurostat, *Asylbewerber und erstmalige Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten (gerundet)*, verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_asyappctza&lang=en (Zugriff am 24. Juni 2016).
- 2 Eurostat, *Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten (gerundet)*, verfügbar auf <http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/submitViewTableAction.do> (Zugriff am 24. Juni 2016); siehe Kapitel 8.
- 3 Siehe auch Profil, *Abgelehnte Flüchtlinge: Die meisten werden trotzdem bleiben*, 4. Jänner 2016, verfügbar auf www.profil.at/oesterreich/abgelehnte-fluechtlinge-die-6177348 (Zugriff am 25. Mai 2016); Kurier, *Auf drei „Nein“ zu Asyl kommt einer, der wirklich geht*, 1. Dezember 2015, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/faktencheck-auf-drei-nein-zu-asyl-kommt-einer-der-wirklich-geht/167.048.811> (Zugriff am 25. Mai 2016); Die Presse, *SPÖ: Fast alle gegen Niessl*, 1. Dezember 2015, verfügbar auf http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4878732/SPO_Fast-alle-gegen-Niessl (Zugriff am 25. Mai 2016).

siert.⁴ Eine aktuelle und umfassende Studie speziell zum Thema Rückkehr von in Österreich abgelehnten AsylwerberInnen existiert jedoch bis dato offensichtlich nicht. Auch auf europäischer Ebene gibt es nur wenig einschlägige Literatur zu diesem Thema.

Die österreichische Politik im Bereich Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen wird hauptsächlich von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (siehe Abschnitt 1.1) und der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) bestimmt. Im Rahmen der EMRK spielen insbesondere der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-refoulement; siehe Abschnitt 1.1) und das Recht auf die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) eine wichtige Rolle.⁵ Relevante Dokumente wurden auch im Rahmen des Europarates beschlossen, wie etwa eine Empfehlung über die Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen sowie Richtlinien zur erzwungenen Rückkehr (Europarat, 1999; Europarat, 2005).

Mit der vorliegenden Studie sollen insbesondere politisch Verantwortliche und EntscheidungsträgerInnen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene angesprochen werden, zudem auch BerufspraktikerInnen, akademische ForscherInnen und die interessierte Öffentlichkeit.

Nach der Einleitung mit den Begriffsdefinitionen und einer Beschreibung der Methodik gibt das zweite Kapitel einen Überblick über die Situation in Österreich. Im dritten Kapitel wird der Zusammenhang zwischen

4 Siehe Der Standard, *Abgelehnte Asylwerber: Die meisten gehen „freiwillig“*, 9. Oktober 2015, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000023436430/Abgelehnte-Asylwerber-Die-meisten-gehen-freiwillig> (Zugriff am 25. Mai 2016); Kurier, *Auf drei „Nein“ zu Asyl kommt einer, der wirklich geht*, 1. Dezember 2015, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/faktencheck-auf-drei-nein-zu-asyl-kommt-einer-der-wirklich-geht/167.048.811> (Zugriff am 25. Mai 2016); Kurier, *Abschiebe-Pläne: Viel Härte – wenig Nutzen?*, 2. Februar 2016, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/abschiebe-plaene-viel-haerte-wenig-nutzen/178.454.220> (Zugriff am 25. Mai 2016); Die Presse, *Österreich: Schwierige Abschiebung in Krisenländer*, 8. Oktober 2015, verfügbar auf http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4838242/Oesterreich_Schwierige-Abschiebung-in-Krisenlaender (Zugriff am 25. Mai 2016); Profil, *Abgelehnte Flüchtlinge: Die meisten werden trotzdem bleiben*, 4. Jänner 2016, verfügbar auf www.profil.at/oesterreich/abgelehnte-fluechtlinge-die-6177348 (Zugriff am 25. Mai 2016); Salzburger Nachrichten, *Faymann will Rückführungen von Flüchtlingen verstärken*, 19. Dezember 2015, verfügbar auf www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/faymann-will-rueckfuehrungen-von-fluechtlingen-verstaerken-177659 (Zugriff am 25. Mai 2016).

5 Siehe z.B. § 50 Fremdenpolizeigesetz 2005; § 9 BFA-Verfahrensgesetz.

dem Asylverfahren und der Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen dargestellt. Im darauffolgenden Kapitel wird näher auf die Situation der Asylsuchenden eingegangen, deren Antrag bereits in erster Instanz abgelehnt wurde. Im Kapitel 5 werden die Herausforderungen für die Rückkehr erläutert, sowie die Frage, ob sich diese speziell auf abgelehnte AsylwerberInnen oder allgemein auf Rückkehrende beziehen. Darauf folgt Kapitel 6 über die abgelehnten AsylwerberInnen, die vorläufig nicht abgeschoben werden können. Im Kapitel 7 werden Beispiele aus der österreichischen Praxis und Politik vorgestellt, die als bewährte Praktiken betrachtet werden können. Im Schlusskapitel erfolgt eine Zusammenfassung der Studie samt einigen Schlussfolgerungen.

Im Anhang befinden sich ein Übersetzungs- und Abkürzungsverzeichnis, eine Bibliographie und eine Liste der durchgeführten Experteninterviews.

1.1 Definitionen

Diese Studie baut auf den folgenden Begriffsdefinitionen auf, die dem EMN-Glossar zu Asyl und Migration entnommen sind:

Untertauchen: Vorgang, bei welchem eine Person einem rechtlichen Verfahren zu entgehen sucht, indem sie sich dem Zugriff der jeweiligen Behörden oder Gerichte entzieht (EMN, 2014:10).

Antrag auf internationalen Schutz: Das Ersuchen eines bzw. einer Drittstaatsangehörigen oder einer staatenlosen Person um Schutz durch einen Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass diese Person den Status des Asylberechtigten oder den subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn sie nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/95/EG des Rates ersucht (EMN, 2014:29).

Unterstützte freiwillige Rückkehr: Freiwillige Rückkehr oder freiwillige Ausreise mit Unterstützung durch logistische, finanzielle und/oder andere materielle Hilfe (EMN, 2014:31).

Gemeinsames Europäisches Asylsystem: Ein vereinbarter Rechtsrahmen, der ein gemeinsames Verfahren für den internationalen Schutz sowie einen einheitlichen Status für Personen festlegt, denen Asyl oder subsidiärer Schutz auf der Grundlage der vollen und umfassenden Anwendung der

Genfer Flüchtlingskonvention gewährt wird; mit diesem Rechtsrahmen wird das Ziel verfolgt, die gerechte und menschliche Behandlung von Personen zu gewährleisten, die internationalen Schutz beantragen, sowie durch eine verbindliche Gesetzgebung die Asylsysteme in der EU zu vereinheitlichen und die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu vermindern, und schließlich die praktische Zusammenarbeit zwischen nationalen Asylbehörden und der Außendimension von Asyl zu stärken (EMN, 2014:59).

Land der Staatsangehörigkeit: Das Land (oder die Länder), dessen (oder deren) Staatsangehörigkeit eine Person besitzt (EMN, 2014:67).

Internationaler Schutz: Schutz, der den Status eines Asylberechtigten und den subsidiären Schutzstatus umfasst (siehe EMN, 2014:168).

Non-refoulement: Ein Grundprinzip des internationalen Flüchtlingsrechts, das es Staaten verbietet, Flüchtlinge auf irgendeine Weise in Länder oder Gebiete auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen ihr Leben oder ihre Freiheit aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Ansicht bedroht wäre (EMN, 2014:205).

Flüchtling: Eine Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihren politischen Ansichten außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will (EMN, 2014:230).

Abgelehnte/r AntragstellerIn auf internationalen Schutz: Eine Person, die von einer erstinstanzlichen Entscheidung betroffen ist, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, wie etwa Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig zurückgewiesen oder als unbegründet abgewiesen wurden, und Entscheidungen im prioritären und beschleunigten Verfahren, und die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden (EMN, 2014:236).

Abschiebung: Die Vollstreckung der Rückkehrverpflichtung, d.h. der tatsächliche Transport aus dem Land (EMN, 2014:238).

Rückkehr: Die Rückkehr einer Person in ihr Herkunftsland, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres üblichen Aufenthaltsorts, zumeist nach einem langen Aufenthalt im Aufnahmeland. Diese Rückkehr kann freiwillig oder zwangsweise, unterstützt oder selbständig erfolgen (EMN, 2014:246).

Sicherer Herkunftsstaat: Ein Staat, bei dem sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU (Neufassung der Anerkennungsrichtlinie) noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind (EMN, 2014:254).

Sicherer Drittstaat: Ein Drittstaat, der eine internationalen Schutz suchende Person gemäß den folgenden Grundsätzen behandelt:

(a) das Leben und die Freiheit der Person werden aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten nicht bedroht;

(b) es besteht keine Gefahr eines ernsthaften Schadens gemäß Richtlinie 2011/95/EU;

(c) der Grundsatz des Non-refoulement gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 wird eingehalten;

(d) das Verbot der Abschiebung bei Verletzung des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gemäß internationalem Recht wird eingehalten; und

(e) die Möglichkeit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht, und wenn die Person als Flüchtling anerkannt wird, wird dieser Person internationaler Schutz gemäß der Genfer Konvention gewährt (EMN, 2014:255).

Subsidiärer Schutz: Der Schutz, der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gewährt wird, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, die aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihre Unversehrtheit im Sinne von Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bzw. bei einer staatenlosen Person in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bedroht würde, und auf die Art. 17 Abs. 1 und 2 der Richtlinie

2011/95/EU nicht anwendbar sind und die den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen wollen (EMN, 2014:278).

Drittstaatsangehörige/r: Eine Person, die nicht UnionsbürgerIn im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist und nicht das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit nach Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodex genießt (EMN, 2014:283).

Freiwillige Rückkehr: Die unterstützte oder selbständige Rückkehr in das Herkunftsland, Transit- oder Drittland, beruhend auf dem freien Willen des Rückkehrers bzw. der Rückkehrerin (EMN, 2014:300).

1.2 Methodik

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen teilnehmenden europäischen Staaten zu ermöglichen, wurde die vorliegende Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt. Die entsprechenden nationalen Berichte sowie der Synthesebericht werden auf der Webseite des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN) veröffentlicht.⁶

Die Studie basiert auf österreichischen Gesetzesbestimmungen, Erkenntnissen der österreichischen Höchstgerichte sowie auf Veröffentlichungen, darunter Rechtsliteratur, EMN-Studien, Statistiken, Medienberichte und verschiedene Internetquellen. Darüber hinaus werden in der Studie mehrere Interviews mit ExpertInnen im Bereich Rückkehr und Grundversorgung berücksichtigt. Die Interviews wurden mit den folgenden Personen geführt: Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), Thomas Mühlhans und Anita Otonicar (Abteilung III/5, Asyl- und Fremdenwesen, Bundesministerium für Inneres), Günter Ecker (Verein Menschenrechte Österreich), Gerlinde Hörl (Caritas Salzburg), Katerina Kratzmann und Agata Forýs (IOM Wien), Leopold Kraus (IOM Wien), Gernot Maier (Abteilung III/9, Grundver-

6 Siehe Europäische Kommission, *Reports, Studies, ad-hoc queries and statistics – EMN*, verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/index_en.htm (Zugriff am 23. Mai 2016).

sorgung und Bundesbetreuung, Bundesministerium für Inneres) und Gerald Dreveny (Abteilung III/5, Asyl- und Fremdenwesen, Bundesministerium für Inneres). Die Zitate aus den Interviews wurden von den jeweiligen ExpertInnen genehmigt. Die verwendeten Informationsquellen sind in der Bibliographie im Anhang enthalten. Die Studie wurde im Juni 2016 abgeschlossen und enthält daher keine Informationen, die erst nach diesem Zeitpunkt verfügbar waren.

Im Allgemeinen entspricht die Terminologie dieser Studie dem Glossar zu Asyl und Migration des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN, 2014; siehe Abschnitt oben zum Europäischen Migrationsnetzwerk).

Die Studie wurde von Rainer Lukits (Juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) unter der Aufsicht von Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, IOM Landesbüro für Österreich) verfasst. Saskia Koppenberg (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) leistete Unterstützung bei statistischen Fragen. Besonderer Dank geht an Katerina Kratzmann (Büroleiterin, IOM Landesbüro für Österreich) für die Durchsicht der endgültigen Fassung. Der Autor bedankt sich ebenfalls bei den obengenannten InterviewpartnerInnen dafür, ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht zu haben. Dank gebührt auch Olha Bilous und Catherine Buchwald (Praktikantinnen, IOM Landesbüro für Österreich) für die Medienrecherche und die Transkription der Experteninterviews.

2. LAGE IN ÖSTERREICH IM ÜBERBLICK

Die Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen nimmt in Österreich zentralen Stellenwert ein und hat hohe Priorität in der Politik des Landes.⁷ Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für den Zeitraum 2013–2018 wird die Förderung der freiwilligen Rückkehr als Aufgabe der jetzigen Bundesregierung angeführt.⁸ Am 20. Jänner 2016 fand ein „Asylgipfel“ mit VertreterInnen des Bundes, der Bundesländer, der Städte und der Gemeinden statt. Es wurde beschlossen, die Abschiebung abgelehnter AsylwerberInnen zu intensivieren sowie die freiwillige Rückkehr zu forcieren. Zudem sollten durch die EU und deren Mitgliedstaaten effiziente Rückübernahmeabkommen verhandelt werden.⁹ Auch der vormalige und der amtierende Bundeskanzler haben ausdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, abgelehnte AsylwerberInnen in größerer Zahl zurückzuführen.¹⁰

Nach den Statistiken des BMI stieg im Jahre 2015 die jährliche Zahl rechtskräftiger Entscheidungen in erster und zweiter Instanz, mit denen

- 7 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.
- 8 Bundeskanzleramt, *Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018*, S. 81, verfügbar auf www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264 (Zugriff am 12. April 2016).
- 9 Bundeskanzleramt, *Asylgipfel am 20. Jänner 2016, Gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden, §§ 3 und 7*, verfügbar auf <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=61858> (Zugriff am 29. März 2016).
- 10 Siehe Der Standard, *Faymann rät Kurz, Asylvorschläge „zu Ende zu denken“*, 1. Dezember 2015, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000026743362/Rote-kalte-Schulter-fuer-Niessl-bei-Ministerrat> (Zugriff am 25. Mai 2016); Die Presse, *SPÖ: Fast alle gegen Niessl*, 1. Dezember 2015, verfügbar auf http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4878732/SPO_Fast-alle-gegen-Niessl (Zugriff am 25. Mai 2016); Salzburger Nachrichten, *Faymann will Rückführungen von Flüchtlingen verstärken*, 19. Dezember 2015, verfügbar auf www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/faymann-will-rueckfuehrungen-von-fluechtlingen-verstaerken-177659 (Zugriff am 25. Mai 2016); Profil, *Abgelehnte Flüchtlinge: Die meisten werden trotzdem bleiben*, 4. Jänner 2016, verfügbar auf www.profil.at/oesterreich/abgelehnte-fluechtlinge-die-6177348 (Zugriff am 25. Mai 2016); Der Standard, *Kanzler Kern will rasche Arbeitserlaubnis für Asylwerber*, 24. Mai 2016, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000037591675/Bundeskanzler-Kern-will-rasche-Arbeitserlaubnis-fuer-Asylwerber> (Zugriff am 25. Mai 2016).

Anträge auf internationalen Schutz als unbegründet zurückgewiesen wurden, um etwa neun Prozent auf 4.325 Entscheidungen (siehe Kapitel 8).

Medienberichten zufolge bringen viele abgelehnte AsylwerberInnen eine Beschwerde ein, um sich so vorläufig in Österreich aufhalten zu dürfen.¹¹ Der Hintergrund dafür ist, dass eine Beschwerde im Allgemeinen aufschiebende Wirkung hat (§ 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz). Nur unter bestimmten Voraussetzungen hat eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung (siehe Abschnitt 4.4). Anscheinend reisen viele abgelehnte AsylwerberInnen in ein anderes Land weiter oder tauchen unter.¹² Laut Medienberichten zählen zu den weiteren Hauptgründen für die unterbliebene Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen unter anderem das Fehlen von Identitäts- und Reisedokumenten sowie die mangelnde Kooperation mancher Drittstaatsbehörden bei der Rückkehr ihrer Staatsangehörigen.¹³ Schließlich scheitern einige Abschiebungen am körperlichen Widerstand der Rückzuführenden.¹⁴

Im Allgemeinen gilt die österreichische Rückkehrpolitik nicht speziell abgelehnten AsylwerberInnen, sondern vielmehr breiteren Zielgruppen von Drittstaatsangehörigen. Beispielsweise kann gemäß § 52a Abs. 1 BFA-Verfahrgesetz (BFA-VG) jeder bzw. jedem Fremden in jedem Stadium des

- 11 Siehe Kurier, *Auf drei „Nein“ zu Asyl kommt einer, der wirklich geht*, 1. Dezember 2015, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/faktencheck-auf-drei-nein-zu-asyl-kommt-einer-der-wirklich-geht/167.048.811> (Zugriff am 25. Mai 2016).
- 12 Kurier, *Abschiebe-Pläne: Viel Härte – wenig Nutzen?*, 2. Februar 2016, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/abschiebe-plaene-viel-haerte-wenig-nutzen/178.454.220> (Zugriff am 25. Mai 2016); Kurier, *Auf drei „Nein“ zu Asyl kommt einer, der wirklich geht*, 1. Dezember 2015, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/faktencheck-auf-drei-nein-zu-asyl-kommt-einer-der-wirklich-geht/167.048.811> (Zugriff am 25. Mai 2016).
- 13 Die Presse, *Österreich: Schwierige Abschiebung in Krisenländer*, 8. Oktober 2015, verfügbar auf http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4838242/Osterreich_Schwierige-Abschiebung-in-Krisenlaender (Zugriff am 25. Mai 2016); Profil, *Abgelehnte Flüchtlinge: Die meisten werden trotzdem bleiben*, 4. Jänner 2016, verfügbar auf www.profil.at/oesterreich/abgelehnte-fluechtlinge-die-6177348 (Zugriff am 25. Mai 2016); Kurier, *Abschiebe-Pläne: Viel Härte – wenig Nutzen?*, 2. Februar 2016, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/abschiebe-plaene-viel-haerte-wenig-nutzen/178.454.220> (Zugriff am 25. Mai 2016).
- 14 Profil, *Abgelehnte Flüchtlinge: Die meisten werden trotzdem bleiben*, 4. Jänner 2016, verfügbar auf www.profil.at/oesterreich/abgelehnte-fluechtlinge-die-6177348 (Zugriff am 25. Mai 2016).

Verfahrens Rückkehrberatung gewährt werden (siehe Abschnitt 3.1). Rückkehrberatung ist insbesondere verpflichtend für AsylwerberInnen, deren Asylantrag voraussichtlich abgelehnt wird (§ 52a Abs. 2 BFA-VG iVm § 29 Abs. 3 Z 4 und 5 Asylgesetz (AsylG); siehe Abschnitt 3.1). Rückkehrhilfe kann insbesondere abgelehnten aber auch AsylwerberInnen im laufenden Verfahren gewährt werden (§ 12 Grundversorgungsgesetz – Bund (GVG-B)). Rückkehrentscheidungen sind gegen abgelehnte AsylwerberInnen zu erlassen, können aber auch gegen andere Drittstaatsangehörige erlassen werden (§ 52 Fremdenpolizeigesetz (FPG); § 10 Abs. 1 AsylG).

Für AsylwerberInnen, die bereits abgelehnt wurden oder voraussichtlich abgelehnt werden, wurden in letzter Zeit einige Änderungen eingeführt. § 27a AsylG sieht ein beschleunigtes Asylverfahren vor; diese Bestimmung trat im Juli 2015 mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 in Kraft.¹⁵ Das beschleunigte Verfahren ist grundsätzlich innerhalb von fünf Monaten zu entscheiden (§ 27a AsylG). Der Grund für die Einführung des beschleunigten Asylverfahrens war die Neufassung der Verfahrensrichtlinie, die bei beschleunigten Verfahren die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde erlaubt.¹⁶

Im Februar 2016 wurde in der Herkunftsstaaten-Verordnung die Liste der sicheren Herkunftsstaaten um die Staaten 1) Mongolei; 2) Ghana; 3) Marokko; 4) Algerien; 5) Tunesien; und 6) Georgien erweitert.¹⁷ Ein sicherer Herkunftsstaat impliziert, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aufgehoben werden darf (§ 18 Abs. 1 Z 1 BFA-VG; Art. 31 Abs. 8 lit. b Verfahrensrichtlinie 2013/33/EU).

Derzeit wird für Staatsangehörige von Afghanistan, Marokko und Nigeria ein neues System der finanziellen Rückkehrhilfe erprobt. Je früher Asylsuchende sich zur freiwilligen Rückkehr entschließen, desto höher ist die als Geldbetrag ausbezahlte Rückkehrhilfe. Entschließen sich Asylwer-

15 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 70/2015, § 3 Abs. 27, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_70/BGBLA_2015_I_70.pdf (Zugriff am 1. April 2016).

16 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Ministerialentwurf, Erläuterungen, S. 13, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/II_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 13. Mai 2016).

17 Änderung der Herkunftsstaaten-Verordnung, BGBl. II Nr. 47/2016, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_II_47/BGBLA_2016_II_47.pdf (Zugriff am 24. März 2016).

berInnen innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung zur freiwilligen Rückkehr, erhalten sie 500 Euro, wenn sie keine Beschwerde gegen den Bescheid der Asylbehörde eingebracht haben. Für Asylsuchende, die sich innerhalb von sechs Monaten für die freiwillige Rückkehr entscheiden, ist der Betrag 250 Euro, danach nur mehr 50 Euro.¹⁸

Seit dem Frühjahr 2016 wirkt Österreich im Europäischen Reintegrationsnetzwerk (ERIN) mit, einem Programm zur Rückkehr und Reintegration auf europäischer Ebene (siehe Kapitel 5). Seit Juni 2016 ist man Vollmitglied in diesem Programm.¹⁹ Darüber hinaus wurden die Budgetmittel für freiwillige Rückkehr kürzlich aufgestockt.²⁰

- 18 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *Neues Rückkehrhilfeprogramm für Asylbewerber aus Afghanistan, Marokko und Nigeria*, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/thema/detail.aspx?nwid=4F717067766351484946513D&ctrl=2B7947437976465443374D3D (Zugriff am 12. Mai 2016).
- 19 Bundesministerium für Inneres, *ERIN European Reintegration Network*, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/formulare/ERIN/ERIN%20Informationsblatt%20zur%20Rueckkehrberatung.pdf (Zugriff am 12. Mai 2016).
- 20 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016; Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016.

3. VERKNÜPFUNG VON RÜCKKEHRPOLITIK UND ASYLVERFAHREN

Das vorliegende Kapitel befasst sich mit der Förderung der Rückkehr von AsylwerberInnen, deren Antrag auf internationalen Schutz möglicherweise bzw. mit Wahrscheinlichkeit abgelehnt wird.

3.1 Förderung der freiwilligen Rückkehr während des Asylverfahrens

Die österreichische Rückkehrpolitik sieht vor, dass die freiwillige Rückkehr von Asylsuchenden frühzeitig im Asylverfahren sowie während der verschiedenen Phasen des Verfahrens gefördert wird. Diese Politik findet insbesondere in gesetzlichen Bestimmungen ihren Niederschlag.

AntragstellerInnen können zu jedem Zeitpunkt während des Asylverfahrens Rückkehrberatung erhalten. Die Rückkehrberatung klärt insbesondere über die Möglichkeiten während und nach Abschluss des Verfahrens auf (§ 52a Abs. 1 BFA-VG).

Eine Rückkehrberatung ist verpflichtend, wenn dem oder der AntragstellerIn vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) mitgeteilt wird, dass die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes beabsichtigt wird. Im beschleunigten Verfahren kann die Rückkehrberatung noch früher angeordnet werden, sofern noch keine Rückkehrberatung gewährt wurde (§ 52a Abs. 2 BFA-VG). Die verpflichtende Rückkehrberatung wurde mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 eingeführt.²¹

AsylwerberInnen kann Rückkehrhilfe gewährt werden, die zumindest die erforderlichen Reisekosten abdeckt und oft auch zusätzliche finanzielle Unterstützung beinhaltet (§ 52a BFA-VG; § 12 GVG-B; siehe auch Kapitel 2).

21 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 70/2015, § 2 Abs. 42, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_70/BGBLA_2015_I_70.pdf (Zugriff am 24. März 2016).

Einzelheiten zu den unterschiedlichen Ansätzen bei der Information über freiwillige Rückkehr finden sich im Länderbericht Österreich als Teil der EMN-Studie zur Informationsverbreitung über die freiwillige Rückkehr (Rutz/Chahrokh, 2015:22–23, 32–40).

3.2 Beschleunigte Asylverfahren

Ist die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz wahrscheinlich, kann ein beschleunigtes Asylverfahren die zügige Rückkehr von AsylwerberInnen begünstigen.

Österreich setzt das beschleunigte Asylverfahren gemäß Art. 31 Abs. 8 der Neufassung der Verfahrensrichtlinie ein.²² Beschleunigte Verfahren sind vom BFA innerhalb von fünf Monaten zu entscheiden (siehe § 27a AsylG). Nach § 27a Satz 1 AsylG iVm. § 18 Abs. 1 BFA-VG können beschleunigte Verfahren durchgeführt werden, wenn

- AsylwerberInnen aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen;
- schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass AsylwerberInnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen;
- AsylwerberInnen trotz Belehrung über die Folgen versucht haben, das BFA über ihre wahre Identität, ihre Staatsangehörigkeit oder die Echtheit ihrer Dokumente zu täuschen;
- AsylwerberInnen keine Verfolgungsgründe vorgebracht haben;
- das Vorbringen von AsylwerberInnen zu deren Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht;
- vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz gegen AsylwerberInnen eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, eine durchsetzbare Ausweisung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen worden ist; oder
- AsylwerberInnen sich trotz Verpflichtung weigern, ihre Fingerabdrücke abnehmen zu lassen.

22 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180/60.

In folgenden Fällen sieht § 27a AsylG iVm § 18 Abs. 1 BFA-VG kein beschleunigtes Verfahren vor, obwohl gemäß Art. 31 Abs. 8 der Neufassung der Verfahrensrichtlinie ein beschleunigtes Verfahren zulässig wäre: wenn AntragstellerInnen Dokumente mutwillig vernichtet haben (lit. d), unzulässige Folgeanträge gestellt haben (lit. f) oder unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist sind oder ihren Aufenthalt unrechtmäßig verlängert haben und es ohne stichhaltigen Grund versäumt haben, zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei den Behörden vorstellig zu werden oder einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen (lit. h). Das BFA oder das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) können jedoch während des Asylverfahrens ein Rückkehrverfahren einleiten, wenn die bisher vorliegenden Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, dass der Antrag auf internationalen Schutz sowohl in Hinblick auf die Gewährung des Status des Asylberechtigten als auch des subsidiär Schutzberechtigten ab- oder zurückzuweisen sein wird und wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens besteht (§ 27 Abs. 2 AsylG). In solchen Fällen ist schnellstmöglich zu entscheiden, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Einleitung eines Rückkehrverfahrens oder nach Einbringung einer Beschwerde (§ 27 Abs. 8 AsylG).

Wie oben angeführt, sind beschleunigte Verfahren bei AntragstellerInnen aus sicheren Herkunftsstaaten zulässig. Österreich führt eine Liste sicherer Herkunftsstaaten. Diese Liste sicherer Herkunftsstaaten ist in § 19 Abs. 4 BFA-VG angeführt. Durch eine Verordnung der Bundesregierung sind weitere sichere Herkunftsstaaten gemäß § 19 Abs. 5 Z 2 BFA-VG bestimmt worden.²³

Die im Gesetz verankerte Liste sicherer Herkunftsstaaten wurde 2004 durch § 6 Abs. 2 AsylG eingeführt.²⁴

§ 19 Abs. 4 BFA-VG führt folgende Staaten an: 1) Australien; 2) Island; 3) Kanada; 4) Liechtenstein; 5) Neuseeland; 6) Norwegen; und 7) die Schweiz. Die Herkunftsstaaten-Verordnung fügt folgende hinzu: 1) Bosnien

23 Herkunftsstaaten-Verordnung, BGBl. II Nr. 177/2009, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 47/2016.

24 AsylG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_101_1/2003_101_1.pdf (Zugriff am 24. März 2016); AsylG-Novelle 2003, Ministerialentwurf, Erläuterungen, S. 14, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00120/imfname_004503.pdf (Zugriff am 24. März 2016).

und Herzegowina; 2) Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats;²⁵ 3) Mongolei; 4) die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; 5) Montenegro; 6) Serbien; 7) Albanien; 8) Ghana; 9) Marokko; 10) Algerien; 11) Tunesien; und 12) Georgien.²⁶

Österreich führt jedoch keine amtliche Liste von sicheren Drittstaaten. Die Voraussetzungen zur Anerkennung von sicheren Drittstaaten sind in § 4 AsylG festgelegt. Im Gegensatz zu einem sicheren Herkunftsstaat stellt ein sicherer Drittstaat keine Begründung für ein beschleunigtes Asylverfahren gemäß § 27a AsylG dar.

25 Im Folgenden Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244 genannt.

26 § 1 Herkunftsstaaten-Verordnung.

4. DIE ÖSTERREICHISCHE POLITIK GEGENÜBER ABGELEHNTEN ASYLWERBERINNEN

Im folgenden Kapitel wird die österreichische Politik gegenüber Personen erläutert, deren Antrag auf internationalen Schutz durch eine erstinstanzliche Entscheidung abgelehnt wurde.

4.1 Asylverfahren und Rückkehrverfahren

In Österreich sind Asyl- und Rückkehrverfahren eng verknüpft.

Wird ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt, ist gemeinsam mit der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz grundsätzlich eine Rückkehrentscheidung zu erlassen (§ 10 Abs. 1 AsylG; § 52 Abs. 2 FPG). Das BFA ist sowohl für die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz als auch für die Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständig (§ 3 Abs. 2 Z 4 BFA-VG).

Wird keine Beschwerde eingebracht oder hat eine allfällige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, so ist die Rückkehrentscheidung durchsetzbar (siehe § 16 Abs. 4 BFA-VG). Abgelehnte AsylwerberInnen dürfen nicht vor Ablauf der für die Einbringung einer Beschwerde vorgesehenen Frist abgeschoben werden. Wird eine Beschwerde eingebracht, dürfen abgelehnte AntragstellerInnen erst nach sieben Tagen abgeschoben werden (§ 16 Abs. 4 BFA-VG).

Eine Rückkehrentscheidung wird in der Regel mit einer Fristsetzung für die freiwillige Rückkehr verbunden, es sei denn, die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde aufgehoben. Die Frist beträgt normalerweise 14 Tage ab Rechtskraft der Entscheidung (§ 55 FPG). Die Entscheidung wird rechtskräftig, wenn der/die AntragstellerIn keine fristgerechte Beschwerde beim BVwG einbringt, wenn der/die AntragstellerIn auf das Beschwerderecht verzichtet oder die Beschwerde zurückzieht oder wenn die Entscheidung des BVwG in der Sache selbst dem/der Antragstel-

lerIn zugestellt wird (Kahl/Weber, 2013:245; Hengstschläger/Leeb, 2014:308–309; Kolonovits/Muzak/Stöger, 2014:270–271).²⁷

Über die Beschwerde entscheidet das BVwG (§ 7 Abs. 1 BFA-VG). Gegen eine Entscheidung des BVwG hat ein Rechtsmittel beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) oder beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Dem Rechtsmittel kann jedoch auf Antrag aufschiebende Wirkung zuerkannt werden (§ 30 Verwaltungsgerichtshofsgesetz (VwGG); § 85 Verfassungsgerichtshofsgesetz (VfGG)).

Es gibt keine Informationen darüber, wie oft ein gegen eine Rückkehrentscheidung erhobenes Rechtsmittel die Rückführung abgelehnter AsylwerberInnen verhindert. Laut BFA-Expertinnen haben AsylwerberInnen, die gegen die Rückkehrentscheidung Rechtsmittel erheben, keine besseren Chancen auf eine positive Entscheidung über das gegen die Entscheidung eingelegte Rechtsmittel als andere Drittstaatsangehörige, die gegen die Rückkehrentscheidung Rechtsmittel erheben.²⁸

Bevor die Rückkehr erfolgt, können auch Asylsuchende mit einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung im Allgemeinen einen weiteren Antrag auf Asyl in Österreich stellen. Wie bei anderen Anträgen auf internationalen Schutz kann ein weiterer Antrag bei einem Organ der öffentlichen Sicherheit oder einer Sicherheitsbehörde gestellt werden (§ 17 Abs. 1 AsylG). Allerdings gilt ein in der Beschwerdefrist gestellter Folgeantrag auf internationalen Schutz als Beschwerde oder Beschwerdeergänzung gegen die negative Entscheidung über den früheren Antrag (§ 17 Abs. 7 AsylG). Wird während eines Beschwerdeverfahrens ein Folgeantrag gestellt, wird er im Rahmen dieses Verfahrens mitbehandelt. Ein im Beschwerdeverfahren gestellter schriftlicher Antrag auf internationalen Schutz gilt als Beschwerdeergänzung (§ 17 Abs. 8 AsylG).

Drittstaatsangehörige, die einen Asylantrag in Österreich stellen, genießen faktischen Abschiebeschutz und können bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung nicht abgeschoben werden (§ 12 AsylG). Trotzdem bedingt ein Folgeantrag unter bestimmten Umständen keinen faktischen Abschiebeschutz (§ 12a AsylG). Wird der Folgeantrag innerhalb von zwei

27 Siehe auch § 7 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz; § 29 Abs. 4 BFA-Verfahrensgesetz (die erstinstanzliche Entscheidung über einen Asylantrag ist nicht immer rechtskräftig).

28 Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

Tagen vor dem bereits festgelegten Abschiebetermin gestellt, kann der Antrag als gegenstandslos betrachtet werden, wenn sich der/die AntragstellerIn nicht mehr in Österreich aufhält (siehe § 25 Abs. 1 Z 1 AsylG).

Die Tatsache, dass der Folgeantrag nach einer Rückkehrentscheidung gestellt wurde, kann bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Folgeantrags berücksichtigt werden, wirkt sich jedoch nicht zwangsläufig auf die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers aus. Bei der Beurteilung der Tatsachen hat die Behörde die Ergebnisse der Untersuchung sorgfältig zu berücksichtigen (siehe § 45 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz). Dementsprechend hängt die Beweiswürdigung immer von den Umständen ab. Daher wirkt sich die bloße Tatsache, dass der Folgeantrag nach der Rückkehrentscheidung gestellt wurde, nicht auf die Glaubwürdigkeit des Folgeantrags aus.²⁹

4.2 Maßnahmen zur Verhinderung von Untertauchen

Nach dem Erhalt einer ablehnenden Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz können AsylwerberInnen zum Untertauchen geneigt sein, um der erzwungenen Rückkehr zu entgehen. Wenn die Gefahr des Untertauchens besteht, kann Schubhaft angeordnet werden. Schubhaft kann jedoch nur angeordnet werden, wenn sie verhältnismäßig ist und es kein gelinderes Mittel gibt (§ 76 Abs. 1 und 2 FPG). Zu den gelinderen Mitteln gehören die Anordnung, in bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen, sich in periodischen Abständen bei einer Polizeidienststelle zu melden oder eine finanzielle Sicherheit beim BFA zu hinterlegen (§ 77 Abs. 3 FPG).

29 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016; Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

4.3 Verwendung von Informationen aus dem Asylverfahren

Im Allgemeinen können Informationen, die im Asylverfahren gesammelt werden, für die Zwecke der Rückkehr verwendet werden.³⁰

Das BFA ist sowohl für das Asylverfahren als auch das Rückkehrverfahren zuständig (siehe § 3 Abs. 2 BFA-VG). Es ist für das BFA entsprechend leicht, Informationen, die im Asylverfahren gesammelt wurden, für das Rückkehrverfahren zu nutzen.

Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz (B-VG) sind die Behörden zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn dies „im überwiegenden Interesse der Parteien“ ist (Art. 20 Abs. 3 B-VG).³¹

Nach § 33 BFA-VG ist die Übermittlung personenbezogener Daten eines Fremden an den Herkunftsstaat nicht zulässig, außer wenn es sich um Daten handelt, die zur Beschaffung eines Ersatzreisepasses erforderlich sind (Abs. 3). Die Übermittlung personenbezogener Daten von Asylsuchenden an deren Herkunftsstaat ist grundsätzlich nicht zulässig. Hingegen können zur Beschaffung der notwendigen Einreiseerlaubnisse erforderliche Daten übermittelt werden, sofern der Asylantrag – auch wenn noch nicht rechtskräftig – abgelehnt wurde oder dem/der AsylwerberIn kein faktischer Abschiebeschutz gewährt wird. Die Tatsache, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, darf bei einer solchen Übermittlung unter keinen Umständen bekannt werden (Abs. 4). Das entspricht grundsätzlich der vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten Richtlinie Nr. 12 über erzwungene Rückkehr, wonach der Aufnahmestaat keine Informationen im Zusammenhang mit dem Asylantrag an den Rückkehrstaat weitergeben sollte.³² Das gilt jedoch nicht, wenn der Asylantrag bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, denn in diesem Fall ist der bzw. die Fremde kein bzw. keine AsylwerberIn mehr. Dementsprechend könnten in

30 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016; Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

31 Bundesverfassungsgesetz, BGBl. I Nr. 1/1930 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 102/2014.

32 Europarat, *20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr*, angenommen vom Ministerkomitee des Europarates, Straßburg, 4.V.2005, Richtlinie Nr. 12 Abs. 4.

diesem Fall auch Informationen über das Asylverfahren an den Herkunftstaat übermittelt werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 Z 16 BFA-VG dürfen personenbezogene Daten von Fremden an RückkehrberaterInnen übermittelt werden, soweit diese Daten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigt werden. Doch verlassen sich RückkehrberaterInnen üblicherweise auf die Informationen von ihren KlientInnen und fordern keine Informationen aus dem Asylakt an. Was die von der Asylbehörde aufbewahrten Dokumente betrifft, erhalten RückkehrberaterInnen von ihren KlientInnen oft eine besondere Vollmacht zur Aushändigung der Dokumente, die für die freiwillige Rückkehr erforderlich sind.³³

In der Praxis verlässt sich auch IOM auf die von den RückkehrerInnen und RückkehrberaterInnen bereitgestellten Informationen und fordert keine Informationen aus dem Asylakt an.³⁴

4.4 Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der zügigen Rückkehr

Im Asylverfahren werden weitere Maßnahmen gesetzt, um die zügige Rückkehr von Asylsuchenden ohne Anspruch auf Aufenthalt in Österreich zu gewährleisten.

Beispielsweise kann Schubhaft bereits im Asylverfahren angeordnet werden, sofern dies in Hinblick auf eine Rückkehrentscheidung oder Abschiebung erforderlich ist (§ 76 FPG). Allerdings sind die Voraussetzungen für die Schubhaftanordnung durchaus streng und müssen im Einzelfall geprüft werden.³⁵

Darüber hinaus kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine negative Asylentscheidung aufgehoben werden. Dies ist im Allgemeinen möglich, wenn der Vollzug eines Bescheids dringend erforderlich ist (§ 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung, die

33 Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016; Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016.

34 Interview mit Katerina Kratzmann und Agata Forys, IOM Wien, 26. April 2016.

35 Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

den Antrag auf internationalen Schutz als unbegründet abweist, kann hingegen in folgenden Fällen aufgeboben werden: AsylwerberInnen stammen aus einem sicheren Herkunftsstaat; AsylwerberInnen haben versucht, das BFA über ihre wahre Identität, ihre Staatsangehörigkeit oder die Echtheit ihrer Dokumente zu täuschen; AsylwerberInnen haben keine Verfolgungsgründe vorgebracht; das Vorbringen von AsylwerberInnen zu ihrer Bedrohungssituation entspricht offensichtlich nicht den Tatsachen; oder trotz Verpflichtung weigern sich AsylwerberInnen, ihre Fingerabdrücke abnehmen zu lassen (§ 18 Abs. 1 BFA-VG).

4.5 Rechte und Leistungen für abgelehnte AsylwerberInnen

Neben anderen Faktoren können die Rechte und Leistungen, die abgelehnten AsylwerberInnen in Österreich gewährt werden, auch ihre Einstellung zur Rückkehr beeinflussen, obwohl es für diese Annahme keine eindeutigen Belege gibt. Mögliche Beispiele solcher Rechte und Leistungen betreffen insbesondere die Grundversorgung, Beschäftigung und Bildung.

In rechtlicher Hinsicht ändert sich die Situation von abgelehnten AsylwerberInnen (Definition siehe Kapitel 1) wesentlich, sobald die Asylantragsscheidung Rechtskraft erlangt. Die Entscheidung über einen Asylantrag wird rechtskräftig, wenn der/die AntragstellerIn nicht rechtzeitig Beschwerde beim BVwG einbringt, wenn der/die AntragstellerIn auf das Beschwerde-recht verzichtet oder die Beschwerde zurückzieht oder wenn die Entscheidung des BVwG in der Sache selbst dem/der AntragstellerIn zugestellt wird (siehe Abschnitt 4.1).

Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag haben Drittstaatsangehörige grundsätzlich Anspruch auf die sogenannte „Grundversorgung“ in Österreich (Art. 2 Abs. 1 Z 1 Grundversorgungsvereinbarung). Die Grundversorgung umfasst Unterbringung, medizinische Versorgung, Versorgung mit angemessener Verpflegung, die notwendige Bekleidung und, für Begünstigte in organisierten Unterkünften, ein monatliches Taschengeld (Art. 6 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung). Bei der Unterbringung muss die Menschenwürde geachtet und die Familieneinheit beachtet werden (Art. 6 Abs. 1 Z 1 Grundversorgungsvereinbarung). Der Bund und die Länder können humanitäre, religiöse oder private Einrichtungen beauftragen, Aufnahmeleistungen für Begünstigte in der Grundversorgung

zu erbringen (siehe Art. 3 Abs. 5 und Art. 4 Abs. 2 Grundversorgungsvereinbarung), was in der Praxis auch sehr oft vorkommt (siehe NKP Österreich, 2015:49–50).³⁶ Die medizinische Versorgung beinhaltet auch die gesetzliche Krankenversicherung gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Art. 6 Abs. 1 Z 5 Grundversorgungsvereinbarung). Eine all-fällige darüber hinausgehende notwendige medizinische Versorgung kann nach Einzelfallprüfung gewährt werden (Art. 6 Abs. 1 Z 6 Grundversorgungsvereinbarung).

Nach einer rechtskräftigen negativen Entscheidung haben abgelehnte AsylwerberInnen grundsätzlich Anspruch auf Grundversorgung, wenn diese Personen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (Art. 2 Abs. 1 Z 2 Grundversorgungsvereinbarung). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs trifft das nicht zu, wenn von der oder dem Drittstaatsangehörigen hätte erwartet werden können, bestehende Abschiebungshindernisse zu beseitigen.³⁷

Die Hauptgrundlage für die Grundversorgung bildet die Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern.³⁸ Darüber hinaus wird die Grundversorgung in den einzelnen Grundversorgungsgesetzen des Bundes und der Bundesländer geregelt (siehe beispielsweise Wessely, 2012:499–500).

Die meisten Grundversorgungsgesetze sehen vor, Aufnahmeleistungen einzuschränken oder zu entziehen, falls die Begünstigten ihre Mitwirkungspflicht nicht erfüllen.³⁹

In der Praxis bleiben Drittstaatsangehörige, deren Asylantrag mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgelehnt wurde, meistens in der Grundversorgung, solange diese nicht aufgrund mangelnder Mitwirkung aktiv ent-

36 Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016; Bundesministerium für Inneres, *Grundversorgung/Bundesbetreuung*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/betreuung/start.aspx (Zugriff am 13. Mai 2016).

37 Verwaltungsgerichtshof, 27. Februar 2013, 2011/01/0005; 27. Februar 2013, 2011/01/0237.

38 BGBl. I Nr. 80/2005.

39 § 3 Abs. 1 Z 2 Grundversorgungsgesetz – Bund; § 5 Abs. 3 Z 3; § 3a Abs. 1 lit. d Kärntner Grundversorgungsgesetz; § 8 Abs. 1 Z 6 NÖ Grundversorgungsgesetz; § 3 Abs. 2 Z 3 und 7 Oö. Grundversorgungsgesetz; § 9 Abs. 1 Z 8 Salzburger Grundversorgungsgesetz; § 5 Abs. 1 Z 1 und 3 Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz; § 6 Abs. 1 lit. a Tiroler Grundversorgungsgesetz; § 38 Abs. 4 Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz.

zogen wird.⁴⁰ Der Entzug von Aufnahmeleistungen kann Drittstaatsangehörige manchmal dazu bewegen, Österreich zu verlassen.⁴¹

Wird Schubhaft angeordnet, werden abgelehnte AsylwerberInnen grundsätzlich in den Hafträumen der jeweiligen Landespolizeidirektion angehalten (§ 78 FPG). Ob dadurch die Bereitschaft zur Rückkehr positiv oder negativ beeinflusst wird, lässt sich nicht belegen. Allerdings könnte die Schubhaft die Rückkehr begünstigen, zumal das Untertauchen dadurch verhindert wird.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag⁴² können abgelehnte AsylwerberInnen mit einer Beschäftigungsbewilligung in Beschäftigung bleiben. Sobald die Entscheidung rechtskräftig wird, dürfen abgelehnte AntragstellerInnen keiner Beschäftigung mehr nachgehen (§ 4 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz). Ob dadurch die Bereitschaft zur Rückkehr positiv oder negativ beeinflusst wird, lässt sich nicht belegen. In der Praxis kann ein bestehendes Arbeitsverhältnis nach einer rechtskräftigen negativen Asylentscheidung noch einige Zeit fortbestehen.⁴³

Abgelehnte AsylwerberInnen haben keinen Anspruch auf Integrationshilfe, die auch Bildungsmaßnahmen umfasst. Die Integrationshilfe kann lediglich Personen gewährt werden, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde oder sehr wahrscheinlich zuerkannt wird (§ 68 AsylG). In der Praxis können nur laufende deutsche Sprachkurse zu Ende besucht werden.⁴⁴

Anders der Fall bei Kindern, die sich in Österreich aufhalten: Diese sind zum Schulbesuch berechtigt, auch wenn der Aufenthalt nur vorübergehend ist (§ 17 Schulpflichtgesetz). Sie können bis zur Rückkehr die Schule besuchen (§ 17 Schulpflichtgesetz). In besonderen Fällen, z.B. wenn das Ende des Schulsemesters bevorsteht, wird die Abschiebung bis zum Semesterende aufgeschoben.⁴⁵

40 Interview mit Gernot Maier, Bundesministerium für Inneres, 3. Mai 2016; Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016.

41 Ebd.

42 Siehe oben.

43 Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016.

44 Ebd.

45 Ebd.

Bei AsylwerberInnen mit Anspruch auf Grundversorgung sind die Kosten für die Fahrt zur Schule sowie Schulbedarf darin enthalten (Art. 6 Abs. 1 Z 10 Grundversorgungsvereinbarung).

5. HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE RÜCKKEHR

Grundsätzlich sind die Herausforderungen für die Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen dieselben wie für die Rückkehr anderer Drittstaatsangehöriger. Diese Herausforderungen werden im Folgenden beschrieben. Wie gezeigt wird, kommen bestimmte Herausforderungen in Fällen von abgelehnten AsylwerberInnen anscheinend häufiger vor als bei anderen irregulären Drittstaatsangehörigen, vor allem versuchte Interventionen durch Unterstützer.

Laut Medienberichten konnte insbesondere das Problem der mangelnden Kooperation seitens einiger Drittstaatsbehörden noch nicht gelöst werden.⁴⁶ Laut ExpertInnen des BMI wird eine Verbesserung in der Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden stets weiter verfolgt.⁴⁷ Zudem sind die schlechten sozioökonomischen Bedingungen in den Rückkehrstaaten auch ein Problem, das nur sehr schwer zu lösen ist.⁴⁸

Widerstand gegen die Rückkehr

Der Widerstand von Drittstaatsangehörigen gegen ihre Rückkehr ist anscheinend eine der wesentlichen Herausforderungen für die Rückkehr. Diese Herausforderung könnte eng damit zusammenhängen, dass es sehr schwer ist, die sozioökonomischen Bedingungen in den Herkunftsstaaten zu verbessern.⁴⁹ Der Widerstand gegen eine Rückkehr kann verschiedene Formen annehmen, wie etwa körperlichen Widerstand, das Untertauchen, die Mitwirkungsverweigerung oder Selbstverletzung. Widerstand gegen eine Rückkehr kann durch folgende Maßnahmen überwunden oder ver-

46 Kurier, *Abschiebe-Pläne: Viel Härte – wenig Nutzen?*, 2. Februar 2016, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/abschiebe-plaene-viel-haerte-wenig-nutzen/178.454.220> (Zugriff am 25. Mai 2016); Profil, *Abgelehnte Flüchtlinge: Die meisten werden trotzdem bleiben*, 4. Jänner 2016, verfügbar auf www.profil.at/oesterreich/abgelehnte-fluechtlinge-die-6177348 (Zugriff am 25. Mai 2016).

47 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.

48 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016; Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016.

49 Ebd.

ringert werden: zum einen durch Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe und speziell durch Maßnahmen zur unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration (assisted voluntary return and reintegration; AVRR), zum anderen durch die gesetzliche Möglichkeit der Schubhaft, Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, überraschende Hausdurchsuchungen oder durch Aufschiebung oder Aufhebung des Rückkehrverfahrens.

Im Unterschied zur unterstützten freiwilligen Rückkehr wird mit AVRR-Programmen auch auf die Wiedereingliederung bzw. Wiedereinbeziehung der Begünstigten in die Gesellschaft des Rückkehrlandes gesetzt, insbesondere durch finanzielle Maßnahmen zur Förderung erwerbsorientierter Aktivitäten wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen oder Ankauf von Arbeitsmitteln (siehe EMN, 2014:31, 235; NKP Österreich, 2015:70; Kratzmann/Petzl/Temesvári, 2010:67–70).

Aktuell wird in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ein AVRR-Programm für Afghanistan, Pakistan und die Russische Föderation/Republik Tschetschenien implementiert.⁵⁰ Darüber hinaus ist Österreich kürzlich dem Europäischen Reintegrationsnetzwerk (ERIN) beigetreten. In diesem Rahmen bietet Österreich derzeit Reintegrationshilfe etwa für die Länder Afghanistan, Nigeria und Marokko an.⁵¹ Diese Maßnahmen zielen aber nicht speziell auf die Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen ab.⁵²

50 IOM Landesbüro für Österreich, *RESTART – Reintegrationsunterstützung fuer Freiwillige Rueckkehrer/innen nach Afghanistan, Pakistan und in die Russische Foederation/Republik Tschetschenien*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/restart-%E2%80%93-reintegrationsunterstuetzung-fuer-freiwillige-rueckkehrerinnen-nach-afghanistan-pakistan (Zugriff am 12. Mai 2016).

51 Bundesministerium für Inneres, *ERIN European Reintegration Network*, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/return/Nigeria/ERIN%20Client%20Information.pdf (Zugriff am 12. Mai 2016); Bundesministerium für Inneres, *ERIN European Reintegration Network – Application*, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/formulare/ERIN/ERIN%20Antragsformular.pdf (Zugriff am 12. Mai 2016).

52 Interview mit Katerina Kratzmann und Agata Foryś, IOM Wien, 26. April 2016; Bundesministerium für Inneres, *ERIN European Reintegration Network*, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/return/Nigeria/ERIN%20Client%20Information.pdf (Zugriff am 12. Mai 2016); Bundesministerium für Inneres, *ERIN European Reintegration Network – Application*, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/formulare/ERIN/ERIN%20Antragsformular.pdf (Zugriff am 12. Mai 2016).

Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe werden gemäß § 52a BFA-VG und § 12 GVG-B angeboten (siehe Abschnitt 3.1 und Kapitel 1). Auch die Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe richten sich nicht ausschließlich an abgelehnte AsylwerberInnen, sondern umfassen eine breitere Zielgruppe (NKP Österreich, 2015:58–60; siehe Kapitel 2).⁵³

Schubhaft darf nur angeordnet werden, wenn die Gefahr des Untertauchens besteht und wenn die Anhaltung verhältnismäßig ist (§§ 76–81 FPG). Schubhaft ist nicht speziell für abgelehnte AsylwerberInnen gedacht, sondern auch für andere Fremde (§ 76 Abs. 2 FPG). Eine Abschiebung kann auch Anlass für eine überraschende Hausdurchsuchung sein (siehe § 36 Abs. 1 Z 3 FPG).⁵⁴ Die Polizei ist ermächtigt, Grundstücke und Räume zu betreten, wenn es Grund für die Annahme gibt, dass sich dort mindestens fünf Fremde aufhalten und sich darunter Fremde befinden, die sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhalten (§ 36 Abs. 1 Z 3 FPG). Dementsprechend gilt diese Maßnahme nicht nur für abgelehnte AsylwerberInnen.

Der Widerstand gegen eine Rückkehr kann auch zu einer Prüfung der Aufschiebung oder Aufhebung des Rückkehrverfahrens führen, was auch allgemein für die Rückkehr gilt.⁵⁵

Der Widerstand abgelehnter AsylwerberInnen kann sich auch darin äußern, dass sie sich weigern, bei der Beschaffung der notwendigen Reisedokumente mitzuwirken.⁵⁶ Fremde sind verpflichtet, im erforderlichen Umfang an den Maßnahmen zur Beschaffung eines Ersatzreisedokuments mitzuwirken (§ 46 Abs. 2 FPG). Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann auch mittels Beugehaft erzwungen werden (§ 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz; Fasching/Schwartz, 2014:128; Larcher, 2009:77–78).⁵⁷ Auch diese Bestimmungen beziehen sich wiederum nicht speziell auf abgelehnte Asyl-

53 Interview mit Katerina Kratzmann und Agata Forýš, IOM Wien, 26. April 2016.

54 Der Standard, *Abschiebungen: 60 Prozent kehren freiwillig zurück*, 2. Februar 2016, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000030192102/Abschiebungen-60-Prozent-kehren-freiwillig-zurueck> (Zugriff am 25. Mai 2016).

55 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.

56 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Ministerialentwurf, Erläuterungen, S. 18, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 12. Mai 2016).

57 Vgl. Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Ministerialentwurf, Erläuterungen, S. 3, 18, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 12. Mai 2016).

werberInnen, sondern gelten auch für andere Drittstaatsangehörige, gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde (§ 46 Abs. 1 FPG).

Zusammenarbeit mit Drittstaatsbehörden

Der möglichen Weigerung der Behörden der Rückkehrländer, die benötigten Dokumente auszustellen oder StaatsbürgerInnen wieder aufzunehmen, wird eine Reihe von Maßnahmen entgegengesetzt. Darunter fallen die Vereinbarung von Rückübernahmeabkommen, bilaterale Zusammenarbeit mit Drittstaaten, positive Anreize, gute informelle Beziehungen mit Vertretungsbehörden und Gespräche auf diplomatischer Ebene. Österreich hat bilaterale Rückübernahmeabkommen insbesondere mit dem Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244, Nigeria und Tunesien abgeschlossen. Diese richten sich nicht speziell an abgelehnte AsylwerberInnen, sondern an Personen, die sich illegal in Österreich aufhalten (siehe Art. 1 des Rückübernahmeabkommens mit Nigeria; Art. 1 der Rückübernahmeabkommen mit Tunesien und mit Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244). Manche bilaterale Rückübernahmeabkommen wurden von Rückübernahmeabkommen abgelöst, die mit der Europäischen Union abgeschlossen wurden (vgl. Rutz, 2014:47).⁵⁸ Österreich unterstützt den Abschluss solcher Abkommen durch die Europäische Union ausdrücklich.⁵⁹

58 Rückübernahmeabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria, BGBl. III Nr. 116/2012, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007952 (Zugriff am 30. März 2016); Notenwechsel betreffend den Abschluß eines Übereinkommens zwischen Österreich und Tunesien über die Heimbeförderung tunesischer und österreichischer Staatsangehöriger, BGBl. Nr. 255/1965, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1965_255_0/1965_255_0.pdf (Zugriff am 30. März 2016); Rückübernahmeabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kosovo über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen, BGBl. III Nr. 21/2011, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_III_21/COO_2026_100_2_652966.pdf (Zugriff am 30. März 2016); Die Presse, *Österreich: Schwierige Abschiebung in Krisenländer*, 8. Oktober 2015, verfügbar auf http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4838242/Osterreich_Schwierige-Abschiebung-in-Krisenlaender (Zugriff am 25. Mai 2016); Der Standard, *Abgelehnte Asylwerber: Die meisten gehen „freiwillig“*, 9. Oktober 2015, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000023436430/Abgelehnte-Asylwerber-Die-meisten-gehen-freiwillig> (Zugriff am 25. Mai 2016).

59 Siehe zum Beispiel, *Asylgipfel am 20. Jänner 2016, Gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden*, Abs. 3, verfügbar auf <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=61858> (Zugriff am 29. März 2016).

Bilaterale Zusammenarbeit ist ein wesentliches Instrument, um die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich irregulär in Österreich aufhalten, zu forcieren. Diplomatische Beziehungen werden jedoch nicht nur zu diesem Zweck aufgebaut.⁶⁰ In diesem Zusammenhang werden auch positive Hebel eingesetzt, wie intensivierte Bemühungen zur verstärkten Zusammenarbeit in allen Bereichen. Eine gute Zusammenarbeit hinsichtlich Rückkehr ist jedoch keine Bedingung für solche Anreize und diese werden auch nicht speziell in Bezug auf abgelehnte AsylwerberInnen geboten.⁶¹ Die beteiligten AkteurInnen bemühen sich darüber hinaus um gute informelle Beziehungen mit den Vertretungsbehörden von Drittstaaten.⁶² Generell kann gesagt werden, dass der Europäischen Union im Rahmen von Verhandlungen mit Drittstaaten im Bereich der Rückführung ein erhebliches Schwergewicht zukommt bzw. zukommen könnte, was auch politischen Druck mitumfasst.⁶³

Aus juristischer Sicht kann der Aufenthalt abgelehnter AsylwerberInnen in Österreich geduldet werden, wenn solche Personen aufgrund der Weigerung von Drittstaatsbehörden nicht abgeschoben werden können (siehe Kapitel 6).

Weitere Probleme bei der Beschaffung von Reisedokumenten

Eine weitere Herausforderung bei der Rückkehr liegt darin, dass die Identität der Drittstaatsangehörigen manchmal unklar ist. Dadurch können Schwierigkeiten bei der Beschaffung der notwendigen Reisedokumente entstehen. In solchen Fällen können Sprachsachverständige eingesetzt werden, um Fälle bloß vorgeblicher Staatszugehörigkeit aufzudecken. Diese Maßnahme beschränkt sich nicht auf abgelehnte AsylwerberInnen, sondern gilt allgemein für Rückkehrende.⁶⁴ In Österreich wird es für solche Zwecke nicht für notwendig gehalten, Fingerabdrücke wiederholt abzunehmen oder

60 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.

61 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 3. Oktober 2016.

62 Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016; Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016.

63 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.

64 Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

spezielle Software zur Erfassung von schlechten Fingerabdrücken einzusetzen.⁶⁵

Administrative und organisatorische Herausforderungen

Im Bereich Rückkehr werden verstärkt budgetäre Mittel zur Verfügung gestellt, wobei es jedenfalls eine Herausforderung ist, diese den jeweiligen Entwicklungen entsprechend möglichst flexibel einzusetzen. Diese Herausforderung beschränkt sich wiederum nicht nur auf den Bereich der abgelehnten AsylwerberInnen. Im Allgemeinen beschließt der Nationalrat für jedes Jahr ein Bundesbudget (Art. 51 B-VG), das eingehalten werden muss. In beschränktem Maß können Mittel beispielsweise zwischen Budgetposten innerhalb der Ministerien verschoben werden (§ 53 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz, BHG). Zusätzliche Mittel dürfen in beschränktem Maße mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verwendet werden (§ 54 BHG).⁶⁶ Dementsprechend müssen Organisationen, die Rückkehrberatung leisten, bei absehbaren Budgetüberschreitungen mit dem BMI in Verhandlungen treten. Das war beispielsweise im zweiten Halbjahr 2015 der Fall.⁶⁷ Für Projekte zur freiwilligen Rückkehr, die vom Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der EU kofinanziert werden, ist Budgetflexibilität nur sehr eingeschränkt vorhanden.⁶⁸

Um administrative oder organisatorische Herausforderungen bezüglich Rückkehr zu bewältigen, werden zumeist keine speziellen Kooperationsvereinbarungen zwischen Behörden getroffen. Nach Meinung von ExpertInnen ist die Kooperation zwischen Behörden in ausreichendem Maß gesetzlich geregelt.⁶⁹ Außerdem unterstehen die meisten Behörden, die im Bereich Asyl und Rückkehr tätig sind, ohnehin dem BMI, was eine gute Kooperation ebenfalls begünstigt.⁷⁰

65 Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

66 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.

67 Interview mit Gerlinde Hörll, Caritas Salzburg, 22. April 2016; Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016.

68 Ebd.

69 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.

70 Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

Zur Bewältigung der administrativen und organisatorischen Herausforderungen könnten auch DienstleisterInnen eingesetzt und diplomatische Vertretungen eingerichtet werden. Vor allem im Bereich der Reintegration wurden und werden weiterhin Dienstleister in Drittstaaten eingesetzt, wobei es sich jedoch zum Teil als schwierig gestaltet, geeignete Organisationen zu finden, die über ausreichende Kapazitäten und Erfahrungen verfügen.⁷¹ Diplomatische Vertretungen sind zwar nicht nur zur Förderung der Rückkehr eingerichtet worden, doch können bestehende Vertretungen auch für diesen Zweck genutzt werden.⁷²

Medizinische Herausforderungen

Medizinische Probleme können auch eine Herausforderung für die Rückkehr sein. Um dem entgegenzuwirken, werden insbesondere die folgenden Maßnahmen gesetzt: medizinische Betreuung während der Reise, medizinische Begleitung beim Transport oder medizinische Unterstützung im Zielland.

Medizinische Überwachung, insbesondere durch ÄrztInnen, kann während der Reise erfolgen.⁷³ Charterflüge zum Zweck der erzwungenen Rückkehr werden immer ärztlich begleitet.⁷⁴ Zudem kann medizinische Hilfe für die Rückkehr organisiert werden, z.B. eine Reise mit Rollstuhl.⁷⁵ Speziell im Rahmen von Reintegrationsprojekten kann auch (kurzfristig)

71 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.

72 Ebd.

73 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016; Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016; Interview mit Katerina Kratzmann und Agata Foryś, IOM Wien, 26. April 2016.

74 Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

75 Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016; Interview mit Katerina Kratzmann und Agata Foryś, IOM Wien, 26. April 2016; Interview mit Leopold Kraus, IOM Wien, 23. Mai 2016.

medizinische Unterstützung im Zielland geleistet werden.⁷⁶ Außerdem können medizinische Herausforderungen durch eine Aufschiebung oder Aufhebung des Rückkehrverfahrens gelöst werden, beispielsweise bei Schwangerschaft einer Rückkehrerin.⁷⁷ Vor einer Abschiebung im Flugzeug müssen Rückkehrende einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.⁷⁸ Die erwähnten Maßnahmen gelten allgemein für die Rückkehr und nicht speziell für abgelehnte AsylwerberInnen.

Sprachbarrieren

Eine weitere Herausforderung sind Kommunikationsschwierigkeiten infolge von Sprachbarrieren, speziell bei freiwilliger Rückkehr. Nach Auskunft von ExpertInnen enthalten die Budgetmittel für Rückkehrberatung teilweise keine Dolmetschdienste.⁷⁹ Abhilfe schafft bis zu einem gewissen Grad der Einsatz von RückkehrberaterInnen, die jene Sprachen beherrschen, die in den wichtigsten Zielländern gesprochen werden.⁸⁰ Wiederum beschränkt sich diese Herausforderung nicht auf abgelehnte AsylwerberInnen.

Interventionen von Unterstützern

In manchen Fällen versuchen Unterstützer, die Abschiebung oder Überstellung von Drittstaatsangehörigen in deren Herkunftsländer oder in andere Dublinstaaten zu verhindern. Die Unterstützer kommen aus den

76 IOM Landesbüro für Österreich, *RESTART – Reintegrationsunterstützung fuer Freiwillige Rueckkehrer/innen nach Afghanistan, Pakistan und in die Russische Foederation/Republik Tschetschenien*, verfügbar auf www.iomvienna.at/de/restart-%E2%80%93-reintegrationsunterstuetzung-fuer-freiwillige-rueckkehrerinnen-nach-afghanistan-pakistan (Zugriff am 12. Mai 2016); Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016; Interview mit Katerina Kratzmann und Agata Forýs, IOM Wien, 26. April 2016; Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016.

77 Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016; Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016.

78 Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

79 Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016; Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016.

80 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016.

verschiedensten Bereichen, wie etwa aus politischen oder kirchlichen Einrichtungen oder von NGOs.⁸¹

Aushändigung von Dokumenten in behördlichem Gewahrsam

Identitätsdokumente Fremder dürfen von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Gewahrsam genommen werden, die sie dann an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) oder an die jeweilige Landespolizeidirektion weiterleiten müssen (§ 39 BFA-VG; § 38 FPG). Werden die Dokumente für die Rückkehr benötigt, dauert es bisweilen eine Zeitlang, bis ein Dokument ausgehändigt werden kann, was vor allem an der hohen Zahl der Asylverfahren liegt.⁸²

Dokumente dürfen Fremden für verschiedene Arten von Verfahren abgenommen werden (§ 39 BFA-VG; § 38 FPG). Eine freiwillige Rückkehr ist auch möglich, bevor eine negative Asylentscheidung getroffen wird. Dementsprechend gilt diese Herausforderung allgemein für die Rückkehr.

Haft

Solange Drittstaatsangehörige aufgrund einer strafbaren Handlung inhaftiert sind, ist die Rückkehrentscheidung nicht durchsetzbar (§ 59 Abs. 4 FPG). Diese Bestimmung ist nicht nur auf abgelehnte AsylwerberInnen anwendbar, sondern auf alle Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Daher betrifft diese Herausforderung die Rückkehr im Allgemeinen.

In manchen Fällen können Rückkehrende bei ihrer Ankunft im Rückkehrstaat wegen Straftaten oder Verwaltungsübertretungen inhaftiert werden, z.B. wegen illegaler Ausreise aus dem Land. Solche Aussichten könnten abgelehnte AsylwerberInnen von einer freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland abschrecken. Außerdem leisten Organisationen, die mit der freiwilligen Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen befasst sind, ihre Unter-

81 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 3. Oktober 2016.

82 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016; Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016.

stützung möglicherweise nur zögerlich, wenn eine Inhaftierung im Heimatland wahrscheinlich ist.⁸³

Dies betrifft die Rückkehr im Allgemeinen. Auch andere Fremde können bei ihrer Ankunft im Rückkehrstaat wegen Straftaten oder Verwaltungsübertretungen inhaftiert werden.

Minderjährige

Eine weitere Herausforderung stellt sich im Zusammenhang mit Minderjährigen. Wünscht eine minderjährige Person die freiwillige Rückkehr, so ist möglicherweise die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des bzw. der Obsorgeberechtigten notwendig (siehe Kratzmann/Petzl/Temesvári, 2010:63).⁸⁴ In der Praxis kann es jedoch sehr schwierig sein festzustellen, ob die Person tatsächlich minderjährig ist (vgl. Lukits/Lukits, 2011:17, 19) und wer für die gesetzliche Vertretung zuständig oder wer der bzw. die Obsorgeberechtigte ist.⁸⁵ Dieses Thema betrifft auch die Rückkehr im Allgemeinen.

Beförderungsverweigerung durch die Fluggesellschaft

Die Fluggesellschaft kann sich weigern, Rückkehrende zu befördern, beispielsweise, wenn dies die Sicherheit, Gesundheit oder das Wohlbefinden anderer Passagiere beeinträchtigt oder wenn der psychische oder physische Zustand von Rückkehrenden eine Gefährdung oder Risiko für sie selbst, für andere Passagiere, für die Besatzung oder für Eigentum darstellt. Außerdem kann sich die Fluglinie weigern, unbegleitete Kinder, Personen mit mangelnder Geschäftsfähigkeit oder Schwangere zu befördern. Diese Herausforderung betrifft auch die Rückkehr im Allgemeinen.⁸⁶

83 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016; Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016; Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.

84 Siehe auch § 195 Strafgesetzbuch; § 158 Abs. 1 und § 162 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

85 Siehe, z.B. Lukits, *Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Asylwerber*, EF-Z 2016 (noch nicht erschienen).

86 Siehe z.B. § 7 Allgemeine Beförderungsbedingungen für Passagiere und Gepäck der Austrian Airlines.

Vorgebliche Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr

Gemäß Günter Ecker vom Verein Menschenrechte versuchen Drittstaatsangehörige in seltenen Fällen auch, einer Abschiebung zu entkommen oder diese hinauszuzögern, indem sie vorgeben, zu einer freiwilligen Rückkehr bereit zu sein.⁸⁷ Ob dieses Thema für die Rückkehr im Allgemeinen gilt oder bei der Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen öfter vorkommt, lässt sich nicht belegen. Allerdings werden Drittstaatsangehörige, welche die Abschiebung hinauszuzögern versuchen, wahrscheinlich auch um internationalen Schutz ansuchen. Daher erscheint es plausibel, dass dieses Thema die Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen in höherem Maße betrifft.⁸⁸

87 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016.

88 Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016.

6. UNMÖGLICHKEIT DER RÜCKKEHR

Bisweilen ist die Rückkehr, und speziell die Abschiebung (siehe Abschnitt 1.1), von abgelehnten AsylwerberInnen aus rechtlichen oder faktischen Gründen unmöglich (siehe etwa Rosenberger/Küffner, 2016; N.N., 2013).

Eine Abschiebung kann beispielsweise aufgrund des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) unrechtmäßig sein. Gemäß österreichischem Recht darf eine Rückkehrentscheidung nur dann erlassen werden, wenn dadurch nicht das Recht der Person auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK verletzt wird (§ 9 Abs. 1 BFA-VG). Die Behörde muss bei ihrer Entscheidung die Gründe für die Zulässigkeit jeder Rückkehrentscheidung anführen. Ist eine Rückkehrentscheidung unzulässig, muss die Behörde feststellen, ob eine solche vorübergehend oder auf Dauer unzulässig ist (§ 9 Abs. 3 BFA-VG).

Zudem kann eine Abschiebung aufgrund des Non-refoulement-Grundsatzes unzulässig sein. Wird eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG erlassen, hat das BFA gleichzeitig festzustellen, dass eine Abschiebung des bzw. der Drittstaatsangehörigen in einen bestimmten Staat oder in mehrere bestimmte Staaten zulässig ist, es sei denn, dies ist aus von dem bzw. der Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich (§ 52 Abs. 9 FPG). Erfolgt keine solche Feststellung, so wird dadurch impliziert, dass der bzw. die Drittstaatsangehörige nicht abgeschoben werden kann. Insbesondere ist eine Abschiebung dann unzulässig, wenn diese zu einer Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK oder des Verbots der Todesstrafe, oder aber zu einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des bzw. der Drittstaatsangehörigen als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Zuge eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts führen würde. Außerdem ist eine Abschiebung unzulässig, wenn das Leben oder die Freiheit des bzw. der Drittstaatsangehörigen aufgrund von Rasse, Religion, Nationalität, politischer Ansicht oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention bedroht wäre, es sei denn, es besteht in diesem bestimmten Land selbst eine Fluchtalternative (§ 50 FPG).

Eine Rückkehr kann auch aus faktischen Gründen unmöglich sein. Zu den faktischen Gründen gehört insbesondere die Unmöglichkeit, die notwendigen Reisedokumente zu erhalten (siehe Kapitel 5).⁸⁹

6.1 Duldung

Ist eine Abschiebung nicht möglich, kann der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in bestimmten Fällen geduldet werden. Das BFA kann eine Karte für Geduldete ausstellen, wenn eine Abschiebung unzulässig oder aus faktischen Gründen, die nicht von der bzw. dem Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, unmöglich ist (§ 46a FPG; siehe oben). Dies erhöht auch die Rechtssicherheit für Behörden und Beamte.⁹⁰ Insbesondere dient Drittstaatsangehörigen die Karte für Geduldete als Identitätsnachweis in Verfahren vor dem BFA (§ 46a Abs. 4 dritter Satz FPG). Darüber hinaus kann eine Duldung mit Auflagen verbunden sein, die das Untertauchen verhindern sollen (§ 46a Abs. 2 iVm § 56 FPG).

Der Aufenthalt wird nicht geduldet, wenn eine Abschiebung aus Gründen unmöglich ist, die von dem bzw. der Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind (§ 46a Abs. 1 und § 52 Abs. 9 FPG). Gemäß den Erläuterungen zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 sollte in Fällen, in denen es faktisch unmöglich ist, Fremde abzuschieben, eine Duldung „naturgemäß“ nur dann erfolgen, wenn die Gründe dafür außerhalb des Einflussbereichs der Fremden liegen.⁹¹ Dies entspricht wohl dem allgemeinen Rechtsgrundsatz *nemo auditur turpitudinem suam allegans*, wonach niemand für rechtswidriges oder sittenwidriges Verhalten belohnt werden sollte (siehe Lukits, 2015:144). Außerdem würde die Duldung von unkooperativen Drittstaats-

89 Siehe z.B. Fremdenrechtspaket 2005, Ministerialentwurf, Erläuterungen, S. 94, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00952/fname_040777.pdf (Zugriff am 23. Juni 2016); Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Ministerialentwurf, Erläuterungen, S. 18–19, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 24. März 2016).

90 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Ministerialentwurf, Erläuterungen, S. 18–19, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 24. März 2016).

91 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, Ministerialentwurf, Erläuterungen, S. 29, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00330/fname_167909.pdf (Zugriff am 20. Mai 2016).

angehörigen einen bedeutenden und unerwünschten Pull-Faktor darstellen.⁹²

Gemäß § 46a Abs. 3 FPG haben Drittstaatsangehörige in jedem Fall die Gründe zu vertreten, die ihrer Abschiebung entgegenstehen, wenn sie ihre Identität verschleiern, einen Ladungstermin zur Klärung ihrer Identität oder zur Einholung eines Ersatzreisedokumentes nicht befolgen oder an den zur Erlangung eines Ersatzreisedokumentes notwendigen Schritten nicht mitwirken oder diese vereiteln. Vor diesem Hintergrund wird diese Frage von den Behörden im Einzelfall entschieden. Einige Leitprinzipien wurden durch die Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte festgelegt (siehe Hinterberger/Klammer, 2015:79–80). Beispielsweise bedeutet eine Mitteilung der Botschaft, dass die Identität oder Nationalität einer Person nicht bestimmt werden konnte, nicht zwangsläufig, dass diese Person ihre Identität verschleiert hat.⁹³ Außerdem bedeutet die Tatsache, dass Drittstaatsangehörige die Botschaft nicht aus eigener Initiative kontaktiert haben, um ein Ersatzreisedokument zu erhalten, nicht, dass eine Abschiebung aus Gründen, die von dem bzw. der Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, unmöglich ist.⁹⁴

Wird der Aufenthalt seit mindestens einem Jahr geduldet und liegen die Voraussetzungen für eine Duldung weiterhin vor, kann Drittstaatsangehörigen auf Antrag oder von Amts wegen eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ erteilt werden, es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die Allgemeinheit oder Sicherheit der Republik Österreich dar oder wurden wegen eines Verbrechens verurteilt (§ 57 Abs. 1 Z 1 AsylG). Eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ berechtigt InhaberInnen zur Ausübung einer selbständigen und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, für die eine Beschäftigungsbewilligung vorliegt (§ 54 Abs. 1 Z 3 AsylG). Die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gilt für 12 Monate (§ 54 Abs. 2 AsylG). Im Anschluss daran können Drittstaatsangehörige eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus und damit freien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten (§ 41a Abs. 3 und § 8 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz).

92 Interview mit Gernot Maier, Bundesministerium für Inneres, 3. Mai 2016.

93 Verwaltungsgerichtshof, 30. Juni 2015, Ra 2014/21/0040.

94 Verwaltungsgerichtshof, 28. August 2012, 2011/21/0209.

6.2 Rechte und Leistungen für nicht abschiebbare abgelehnte AsylwerberInnen

Die Rechte und Leistungen für abgelehnte AsylwerberInnen, die nicht (sofort) abgeschoben werden können, entsprechen denen von abgelehnten AsylwerberInnen im Allgemeinen (siehe Abschnitt 4.5). Demgemäß erhalten abgelehnte AsylwerberInnen mit einer negativen erstinstanzlichen Entscheidung bis zur Rechtskraft der Entscheidung grundsätzlich Leistungen aus der Grundversorgung. Danach werden Leistungen aus der Grundversorgung zuerkannt, wenn die AntragstellerInnen aus rechtlichen oder faktischen Gründen, die diese nicht zu vertreten haben, nicht abschiebbar sind. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung können abgelehnte AsylwerberInnen mit einer Beschäftigungsbewilligung in Beschäftigung bleiben. Abgelehnte AsylwerberInnen haben keinen Anspruch auf Integrationshilfe. Kindern ist der Schulbesuch gemäß Schulpflichtgesetz jedoch gestattet (siehe Abschnitt 4.5).

6.3 Spätere Rückkehr von nicht abschiebbaren abgelehnten AsylwerberInnen

Die Unmöglichkeit einer Abschiebung schließt nicht die Abschiebung zu einem späteren Zeitpunkt aus. Sobald die Voraussetzungen für eine Abschiebung erfüllt sind, müssen Drittstaatsangehörige auch so rasch wie möglich abgeschoben werden (§ 46 Abs. 1 und 3 FPG). Der Akt wird dementsprechend erst dann geschlossen, wenn die Drittstaatsangehörigen Österreich verlassen haben oder die Rückkehrentscheidung gegenstandslos geworden ist.⁹⁵ Außerdem finden, im Sinne eines möglichst breit koordinierten Ansatzes, regelmäßig Sitzungen der beteiligten Behörden (BMI, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) und BFA) statt, bei denen auch aktuelle Entwicklungen im Bereich der Rückkehr und Entwicklungszusammenarbeit besprochen werden.⁹⁶ Diese Beratungen beschränken sich nicht auf die Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen.

95 Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

96 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.

Laut Expertinnen des BFA hat es in den vergangenen Jahren definitiv Fälle abgelehnter AsylwerberInnen gegeben, die erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschoben werden konnten. Entsprechende Statistiken sind jedoch nicht verfügbar.⁹⁷

97 Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

7. BEWÄHRTE PRAKTIKEN UND POLITIK

In Österreich sind im Bereich der Rückkehr von Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, einige bewährte Ansätze und Regelungen erkennbar.

Beispielsweise erscheint es äußerst sinnvoll, dass eine Entscheidung über die Gewährung von internationalem Schutz und eine Rückkehrentscheidung zur selben Zeit und von derselben Behörde erlassen werden (§ 10 Abs. 1 AsylG; siehe Abschnitt 4.1). Dies fördert kohärente Entscheidungen und effizientes Vorgehen.

Es erscheint ebenfalls sinnvoll, Folgeanträge im Rahmen von Beschwerdeverfahren zu behandeln (§ 17 Abs. 7 und 8 AsylG; siehe Abschnitt 4.1). Dies begünstigt zusätzlich eine Konzentrierung von Verfahren, die sich auf den Status von Drittstaatsangehörigen beziehen.

Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe scheinen sich in diesem Zusammenhang positiv ausgewirkt zu haben. Da irreguläre MigrantInnen den Kontakt mit staatlichen Behörden eher meiden, hat es sich als vorteilhaft erwiesen, NGOs bzw. internationale Organisationen mit der Rückkehrhilfe zu beauftragen.⁹⁸ Ebenfalls wird als bewährte Praxis betrachtet, die freiwillige Rückkehr grundsätzlich jederzeit zu unterstützen, bis der Flug für die Abschiebung von den Behörden gebucht wurde, auch wenn sich Drittstaatsangehörige in Schubhaft befinden oder kein Verfahren anhängig ist.⁹⁹ Darüber hinaus hat sich an Stelle von Dublin-Überstellungen die Möglichkeit von freiwilligen Reisen bewährt, wie dies seit 2011 der Fall ist.¹⁰⁰

98 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.

99 Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016; Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016.

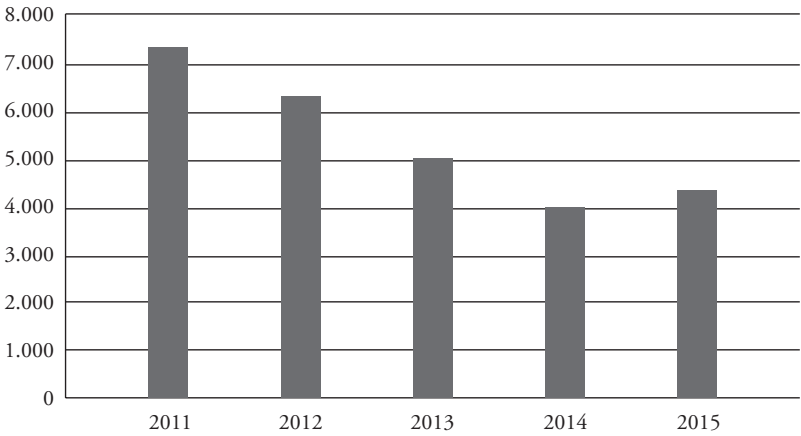
100 Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016.

8. STATISTIKEN

Statistische Daten des BMI geben Auskunft darüber, wie viele rechtskräftige Entscheidungen in erster und zweiter Instanz über einen Antrag auf internationalen Schutz getroffen wurden. Die Gesetzgebung erfordert, dass die Behörden zuerst entscheiden, ob dem/der Asylsuchenden der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen ist. Ist diese Entscheidung negativ, so ist dann zu entscheiden, ob dem/der Asylsuchenden subsidiärer Schutzstatus gewährt wird. Ist diese Entscheidung auch negativ, so wird der Antrag auf internationalen Schutz als unbegründet abgewiesen (NKP Österreich, 2015:45, 47). Von der in der vorliegenden Studie verwendeten Definition von Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, weichen somit die vom BMI publizierten Statistiken insofern ab, als in diesen Statistiken auch Entscheidungen in zweiter Instanz berücksichtigt sind. Überdies sind in der für die vorliegende Studie geltenden Definition auch Entscheidungen inbegriffen, gemäß denen Anträge für unzulässig erklärt wurden und die offensichtlich nicht in den negativen Entscheidungen über den subsidiären Schutzstatus inkludiert sind.

Gemäß den Statistiken des BMI wurden im Laufe der vergangenen fünf Jahre (2011–2015) insgesamt 26.856 rechtskräftige negative Entscheidungen (in erster und zweiter Instanz) über den subsidiären Schutzstatus in Österreich erlassen. Wie in Abbildung 1 gezeigt, ging diese Zahl zwischen 2011 und 2014 von 7.301 auf 3.973 um 46 Prozent zurück. Nach diesem rückläufigen Trend stieg 2015 die Anzahl negativer Entscheidungen (in erster und zweiter Instanz) über den subsidiären Schutzstatus wieder auf 4.325 (+9%).

Abbildung 1: Anzahl der abgelehnten Anträge auf internationalen Schutz (d.h. rechtskräftige negative Entscheidungen in erster und zweiter Instanz über subsidiären Schutzstatus) in Österreich (2011–2015)



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik, o.J., eigene Darstellung.

Die meisten rechtskräftigen negativen Entscheidungen über den subsidiären Schutzstatus (in erster und zweiter Instanz) wurden in den vergangenen fünf Jahren (2011–2015) über Anträge auf internationalen Schutz hin erlassen, die von StaatsbürgerInnen aus dem Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244 gestellt wurden (3.409 rechtskräftige negative Entscheidungen oder 13 Prozent aller rechtskräftigen negativen Entscheidungen). Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244 lag 2015 und 2014 an erster Stelle, 2013 an dritter sowie 2012 und 2011 an vierter Stelle. Auch StaatsbürgerInnen der Russischen Föderation waren immer unter den fünf zahlenstärksten Nationalitäten (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Abgelehnte Anträge auf internationalen Schutz (d.h. rechtskräftige negative Entscheidungen in erster und zweiter Instanz über subsidiären Schutzstatus) in Österreich nach den fünf häufigsten Staatsbürgerschaften (2011–2015)

2011	
Russische Föderation	942
Serbien	877
Türkei	593
Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244	572
Nigeria	526

2012	
Pakistan	1.323
Russische Föderation	999
Serbien	491
Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244	346
Türkei	297

2013	
Pakistan	851
Russische Föderation	730
Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244	489
Indien	343
Nigeria	266

2014	
Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244	663
Russische Föderation	615
Indien	291
Afghanistan	253
Pakistan	246

2015	
Kosovo/UN-Sicherheitsrat 1244	1.339
Russische Föderation	522
Afghanistan	247
Nigeria	240
Serbien	211

Quelle: Bundesministerium für Inneres, Asylstatistik, o.J., eigene Darstellung.

Über die Anzahl abgelehnter AsylwerberInnen, gegen die eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und die tatsächlich zurückgeführt wurden oder freiwillig zurückkehrten, sind keine Informationen verfügbar. Auch wenn zum Beispiel bekannt ist, wie viele Personen 2015 abgeschoben wurden oder freiwillig zurückkehrten,¹⁰¹ wird in der öffentlichen Diskussion darüber generell davon ausgegangen, dass es sich bei die-

101 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, „2015 – Das Jahr der Steigerungen“, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA_Jahresbilanz2015_web.pdf (Zugriff am 3. Juni 2016).

sen Personen um AsylwerberInnen handelte.¹⁰² Wie viele dieser Personen tatsächlich AsylwerberInnen waren, ist jedoch nicht genau bekannt. Die für 2013 vorliegenden Daten, untergliedert nach den Rechtsgrundlagen für die Abschiebung, weisen darauf hin, dass neben abgelehnten AsylwerberInnen auch andere Personen aus Österreich abgeschoben wurden,¹⁰³ und Daten für 2012 zeigen, dass nicht alle freiwilligen RückkehrerInnen davor AsylwerberInnen gewesen waren.¹⁰⁴ Zu den Personengruppen, die Unterstützung für freiwillige Rückkehr bekommen können, gehören Menschen ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus ebenso wie AsylwerberInnen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sind, sowie Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und andere Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt (Götzelmann, 2016:186).

102 Siehe z.B. Medien-Serviceestelle Neue Österreicher/innen, *AsylwerberInnen: Freiwillige Ausreisen gestiegen*, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2016/02/10/asylwerberinnen-freiwillige-ausreisen-gestiegen/ (Zugriff am 3. Juni 2016); Wiener Zeitung Online, *Immer mehr Flüchtlinge wollen zurück*, 2. Februar 2016, verfügbar auf www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/798717_Immer-mehr-Fluechtlinge-wollen-wieder-zurueck.html (Zugriff am 3. Juni 2016).

103 Bundesministerium für Inneres, *Fremdenpolizei Visawesen 2013*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/statistiken/files/FrP_Massnahmen_Jahresstatistik_2013.pdf (Zugriff am 3. Juni 2016).

104 Bundesministerium für Inneres, *Antwort auf die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebungen und freiwillige Rückkehr“*, 14171/AB vom 19. Juni 2013, 14455/J (XXIV. GP), verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_14171/imfname_310571.pdf (Zugriff am 3. Juni 2016).

9. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen ist in Österreich ein Thema von zentraler Bedeutung. Im Allgemeinen wird die Rückkehrentscheidung zugleich mit der Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz erlassen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist sowohl für die Entscheidung über den Asylantrag als auch die Rückkehrentscheidung zuständig. Es ist daher für das BFA leicht, Informationen aus dem Asylverfahren für das Rückkehrverfahren zu verwenden.

Um ein Untertauchen zu verhindern, kann Schubhaft angeordnet werden. Alternativ können auch gelindere Mittel angeordnet werden. So kann angeordnet werden, dass Drittstaatsangehörige in bestimmten Räumen Unterkunft nehmen, eine finanzielle Sicherheit hinterlegen oder sich in regelmäßigen Abständen bei einer Polizeidienststelle melden müssen. Schubhaft kann bereits während des Asylverfahrens angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind beschleunigte Asylverfahren möglich. AntragstellerInnen können in jeder Phase des Asylverfahrens Rückkehrberatung erhalten. Ist die Zurückweisung des Antrags wahrscheinlich, so kann eine Rückkehrberatung sogar verpflichtend sein.

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den ablehnenden Asylbescheid kann ausgeschlossen werden. Ein Folgeantrag kann auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens behandelt werden. Sobald die Entscheidung über den Asylantrag rechtskräftig ist, erhalten abgelehnte AsylwerberInnen weiterhin Aufnahmeleistungen, es sei denn, diese wurden ihnen aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflicht entzogen. Sobald die Entscheidung rechtskräftig ist, ist eine Beschäftigung grundsätzlich nicht mehr erlaubt.

Zusätzlich zu den üblicherweise mit der Rückkehr verbundenen Herausforderungen gehören zu den Herausforderungen bei der Rückkehr abgelehnter AsylwerberInnen Interventionen durch Unterstützer. Können abgelehnte AsylwerberInnen nicht sofort abgeschoben werden, so kann ihr Aufenthalt förmlich geduldet werden. In diesem Fall kann nach einem Jahr ein echter Aufenthaltstitel ausgestellt werden.

Im Allgemeinen ist die österreichische Rückkehrpolitik nicht nur auf abgelehnte AsylwerberInnen ausgerichtet, sondern vielmehr auf breitere Zielgruppen von MigrantInnen, die keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben. Rückkehrberatung ist jedoch speziell für AsylwerberInnen verpflichtend, die darüber informiert werden, dass ihr Antrag wahrscheinlich abgelehnt wird.

Kürzlich ist Österreich dem Europäischen Integrationsnetzwerk (ERIN) beigetreten. Ferner wird zurzeit für Angehörige gewisser Staaten ein neues System der finanziellen Rückkehrhilfe erprobt. Nach diesem System ist die als Geldbetrag ausbezahlte Rückkehrhilfe umso höher, je früher sich Asylsuchende zur freiwilligen Rückkehr entschließen. Die verpflichtende Rückkehrberatung wurde 2015 eingeführt.

Dass die Asylentscheidung und die Rückkehrentscheidung zeitgleich erlassen werden, dürfte als bewährte Praxis zu werten sein. Gleiches gilt für die Praxis, Folgeanträge im Rahmen von Beschwerdeverfahren zu behandeln. Rückkehrberatung durch Nichtregierungsorganisationen wird auch als bewährte Praxis angesehen, da MigrantInnen möglicherweise zögern, mit staatlichen Behörden in Kontakt zu treten. Freiwillige Dublin-Überstellungen haben sich mittlerweile ebenfalls bewährt.

ANHANG

A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Abschiebung	–	removal	–
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch	ABGB	General Civil Code	–
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ASVG	General Social Insurance Act	–
Asylgesetz	AsylG	Asylum Act	–
Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz	–	Residence Permit for Individual Protection	–
aufschiebende Wirkung	–	suspensive effect	–
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreign Nationals	–
Ausreise	–	departure	–
Beschwerde	–	complaint	–
BFA-Verfahrensgesetz	BFA-VG	Federal Office for Immigration and Asylum Procedures Act	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBL	Federal Law Gazette	FLG
Bundshaushaltsgesetz	–	Federal Budget Act	–
Bundeskanzler	–	Federal Chancellor	–
Bundeskanzleramt	BKA	Federal Chancellery	–
Bundesland	–	province	–
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	BMEIA	Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	–
Bundesverfassungsgesetz	B-VG	Federal Constitutional Act	–
Bundesverwaltungsgericht	BVwG	Federal Administrative Court	–
Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz	–	Provincial Social Care Act Burgenland	–
Drittstaatsangehöriger	–	third-country national	–
Duldung <i>Karte für Geduldete</i>	–	tolerated stay <i>Card for Tolerated Stay</i>	–
durchsetzbar	–	enforceable	–
Ersatzreisedokument	–	replacement travel document	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
erzwungene Rückkehr	–	forced return	–
EU-Mitgliedstaat	–	EU Member State	–
Europäische Menschenrechtskonvention	EMRK	European Convention on Human Rights	ECHR
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäischer Wirtschaftsraum	EWK	European Economic Area	EEA
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Europarat	–	Council of Europe	–
faktischer Abschiebeschutz	–	de facto protection against deportation	–
Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen	UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees	UNHCR
Folgeantrag	–	subsequent application	–
freiwillige Rückkehr	–	voluntary return	–
Fremde	–	aliens/foreigners	–
Fremdenpolizeigesetz	FPG	Aliens Police Act	–
Fremdenrechtspaket 2005	–	Aliens Law Package 2005	–
gesetzlicher Vertreter	–	legal representative	–
Grundversorgung	–	basic welfare support	–
Grundversorgungsgesetz – Bund	GVG-B	Federal Basic Welfare Support Act	–
Grundversorgungsvereinbarung	–	Basic Welfare Support Agreement	–
Höchstgerichte	–	supreme courts	–
innerstaatliche Fluchtalternative	–	internal flight alternative	–
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Justizgesetzsammlung	JGS	Judiciary Law Collection	JLC
Landespolizeidirektion(en)	LPD	police administration(s) of the provinces	–
Mitgliedstaat	–	Member State	MS
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Nationalrat	NR	National Council	–
Nichtregierungsorganisation	NRO	non-governmental organization	NGO
Niederlassung	–	Settlement	–
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
ohne Jahr	o.J.	no date	n.d.
ohne Name/nomen nescio	N.N.	no name/nomen nescio	N.N.
Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes	–	organ of the public security service	–
rechtskräftig	–	final	–
Reintegrationsunterstützung	–	reintegration assistance	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Rot-Weiß-Rot – Karte (plus)	RWR – Karte	Red-White-Red Card (Plus)	RWR Card
Rückkehrberater	–	return counsellor	–
Rückkehrberatung	–	return counselling	–
Rückkehrentscheidung	–	return decision	–
Rückkehrhilfe	–	return assistance	–
Rückübernahmeabkommen	–	readmission agreement	–
Schubhaft	–	detention pending removal	–
Sicherheitsbehörde	–	security authority	–
strafbare Handlung	–	punishable act	–
unbegleitete Minderjährige	–	unaccompanied minors	UAM
Verfassungsgerichtshofsgesetz	VfGG	Constitutional Court Act	–
Verwaltungsgerichtshofsgesetz	VwGG	Administrative High Court Act	–
Verwaltungsübertretung	–	administrative offence	–
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	VVG	Administrative Enforcement Act	–
Verwaltungsübertretung	–	administrative offence	–
Verwaltungsvollstreckungsgesetz	VVG	Administrative Enforcement Act	–
Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz	–	Provincial Guaranteed Minimum Resources Act Vorarlberg	–

A.2 Literaturverzeichnis

Literatur

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

2014 *Asylum and Migration Glossary 3.0*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/images/2014/Glossar_3.0/emn-glossary-en-version-3.0.pdf (Zugriff am 23. Mai 2016).

Fasching, W. und W. Schwartz

2014 *Verwaltungsverfahrenrecht im Überblick*. 5. Auflage. Facultas, Wien.

Götzelmann, A.

2016 Rückkehrmigration: Zwischen Wünschen, Mythen und Maßnahmen. In: Mindler-Steiner, J. (Hg.), *INTEGRATION nach vor DENKEN. Österreichs Umgang mit dem (noch) Fremden*. Verlag Noir, Wien, S. 185–193.

Hengstschläger J. und D. Leeb

2014 *Verwaltungsverfahrenrecht*. 5. Auflage. Facultas, Wien.

Kahl, A. und K. Weber

2013 *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 5. Auflage. Facultas, Wien.

Kolonovits D., G. Muzak und K. Stöger

2014 *Verwaltungsverfahrenrecht*. 10. Auflage. Manz, Wien.

Kratzmann, K., E. Petzl und M. Temesvári

2010 *Programme und Strategien in Österreich zur Förderung der Unterstützten Rückkehr und Reintegration in Drittländern*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/stories/2012/Studien_/assisted_EN.pdf (Zugriff am 25. Mai 2016).

Larcher, A.

2009 *Vollstreckung im Verwaltungsrecht*. Manz, Wien.

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (NKP Österreich)

2015 *Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/organisation_study_AT_EMN_NCP_2016.pdf (Zugriff am 25. Mai 2016).

N.N.

2013 *Study on the situation of third-country nationals pending return/removal in the EU Member States and in the Schengen Associated Countries, Annex 1, Country Report Austria*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/e-library/documents/policies/irregular-migration-return/return-readmission/docs/11032013_sudy_report_on_immigration_return-removal_annex_1_en.pdf (Zugriff am 30. Juni 2016).

Rosenberger, S. und C. Küffner

2016 After the Deportation Gap: Non-Removed Persons and their Pathways to Social Rights. In: Hsu, R. und Ch. Reinprecht (Hg.), *Migration and Integration, New Models for Mobility and Coexistence*, Vienna University Press bei V & R unipress, Göttingen, S. 137–150.

Rutz, J.

2014 *Österreichs Rückkehrpolitik: Anwendung von Einreiseverboten und Durchsetzung von Rückübernahmeabkommen*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/M_images/EMNReturnStudy2014_AT_NCP_eng.pdf (Zugriff am 25. Mai 2016).

Rutz, J. und H. Chahrokh

2015 *Verbreitung von Informationen über die freiwillige Rückkehr in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/images/Studies/EMN_InfoOnReturn2015_AT_EMN_NCP_en.pdf (Zugriff am 24. Mai 2016).

Zeitschriftenartikel

Hinterberger, K. und St. Klammer

- 2015 Das Rechtsinstitut der fremdenpolizeilichen Duldung. In: *migralex* 3/2015, S. 73–83.

Lukits, R.

- 2015 Der Nemo-Auditur-Grundsatz: Entwicklung und Bedeutung im modernen Recht. In: *Österreichisches Anwaltsblatt* 3/2015, S. 144–150.

Lukits, R. und D. Lukits

- 2011 Die Altersfeststellung im österreichischen Asylverfahren. In: *migralex* 1/2011, S. 17–26.

Wessely, W.

- 2012 Grundversorgungsrecht. In: Pürgy, E. (Hg.), *Das Recht der Länder III/1*. Jan Sramek Verlag, Wien, S. 499–516.

Politische Dokumente

Bundeskanzleramt Österreich

- 2013 *Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018*, verfügbar auf www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=53264 (Zugriff am 12. April 2016).

- 2016 *Asylgipfel am 20. Jänner 2016, Gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden*, verfügbar auf <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=61858> (Zugriff am 29. März 2016).

Europarat

- 1999 *Rückkehr abgewiesener Asylsuchende*, Empfehlung Nr. R (99) 12 und Erläuterndes Memorandum, Veröffentlichung des Europarates, Straßburg.
- 2005 *20 Leitlinien zur Frage der erzwungenen Rückkehr*, angenommen vom Ministerkomitee des Europarates, Veröffentlichung des Europarates, Straßburg.

Europäische Kommission (EK)

2015a *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Die Europäische Migrationsagenda*, KOM (2015) 240 endgültig, verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/communication_on_the_european_agenda_on_migration_en.pdf (Zugriff am 23. Juni 2016).

2015b *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, EU-Aktionsplan für die Rückkehr*, KOM (2015) 453 endgültig, verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/communication_from_the_ec_to_ep_and_council_-_eu_action_plan_on_return_en.pdf (Zugriff am 23. Juni 2016).

Europäische Gesetzgebung

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABl. L 180/60-95.

Österreichische Gesetzgebung

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 43/2016.

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 18/2016.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 161/2013.

Asylgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 10/2016.

AsylG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003.

Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 113/2015.

BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 17/2016.

Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. I Nr. 139/2009, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 144/2015.

Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 102/2014.

Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz, LGBL. Nr. 42/2006, in der Fassung vom LGBL. Nr. 56/2015.

Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2016.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 122/2009.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 70/2015.

Grundversorgungsgesetz - Bund, BGBl. I Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 70/2015.

Kärntner Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 43/2006, in der Fassung vom LGBL. Nr. 14/2016.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 122/2015.

NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 9240-0, in der Fassung vom LGBL. Nr. 80/2015.

Oö. Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 12/2007, in der Fassung vom LGBL. Nr. 90/2013.

Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 35/2007, in der Fassung vom LGBL. Nr. 106/2013.

Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 104/2015.

Steiermärkisches Betreuungsgesetz, LGBL. Nr. 101/2005, in der Fassung vom LGBL. Nr. 87/2013.

Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 21/2006, in der Fassung vom LGBL. Nr. 78/2015.

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 82/2015.

Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 15/2016.

Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 10/1985, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 122/2013.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 33/2013.

Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 64/2010, in der Fassung vom LGBL. Nr. 118/2015.

Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern
Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 80/2004.

Europäische und internationale Verträge

Notenwechsel betreffend den Abschluß eines Abkommens zwischen Österreich und Tunesien über die Heimbeförderung tunesischer und österreichischer Staatsangehöriger, BGBl. Nr. 255/1965.

Rückübernahmeabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria, BGBl. III Nr. 116/2012.

Rückübernahmeabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kosovo über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen, BGBl. III Nr. 21/2011.

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934.

Österreichische Verordnungen

Herkunftsstaaten-Verordnung, BGBl. II Nr. 177/2009, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 47/2016.

Österreichische Rechtsprechung

Verwaltungsgerichtshof, 28. August 2012, 2011/21/0209.

Verwaltungsgerichtshof, 27. Februar 2013, 2011/01/0005.

Verwaltungsgerichtshof, 27. Februar 2013, 2011/01/0237.

Verwaltungsgerichtshof, 30. Juni 2015, Ra 2014/21/0040.

Statistiken

Bundesministerium für Inneres (BMI)

o.J. *Asylwesen*. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/start.aspx (Zugriff am 6. Juni 2016).

Eurostat

- 2016a *Asylbewerber und erstmalige Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten (gerundet)*. Verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_asyappctza&lang=en (Zugriff am 24. Juni 2016).
- 2016b *Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten (gerundet)*. Verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_asydcfst&lang=en (Zugriff am 24. Juni 2016).

Zeitungsartikel und Presseaussendungen

Der Standard

- 2015a *Abgelehnte Asylwerber: Die meisten gehen „freiwillig“*, 9. Oktober 2015, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000023436430/Abgelehnte-Asylwerber-Die-meisten-gehen-freiwillig> (Zugriff am 25. Mai 2016).
- 2015b *Faymann rät Kurz, Asylvorschläge „zu Ende zu denken“*, 1. Dezember 2015, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000026743362/Rote-kalte-Schulter-fuer-Niessl-bei-Ministerrat> (Zugriff am 25. Mai 2016).
- 2016a *Abschiebungen: 60 Prozent kehren freiwillig zurück*, 2. Februar 2016, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000030192102/Abschiebungen-60-Prozent-kehren-freiwillig-zurueck> (Zugriff am 25. Mai 2016).
- 2016b *Kanzler Kern will rasche Arbeitserlaubnis für Asylwerber*, 24. Mai 2016, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000037591675/Bundeskanzler-Kern-will-rasche-Arbeitserlaubnis-fuer-Asylwerber> (Zugriff am 25. Mai 2016).

Die Presse

- 2015a *Österreich: Schwierige Abschiebung in Krisenländer*, 7. Oktober 2015, verfügbar auf http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4838242/Osterreich_Schwierige-Abschiebung-in-Krisenlaender (Zugriff am 25. Mai 2016).
- 2015b *SPÖ: Fast alle gegen Niessl*, 1. Dezember 2015, verfügbar auf http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4878732/SPO_Fast-alle-gegen-Niessl (Zugriff am 25. Mai 2016).

Kurier

- 2015 *Auf drei „Nein“ zu Asyl kommt einer, der wirklich geht*, 1. Dezember 2015, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/faktencheck-auf-drei-nein-zu-asyl-kommt-einer-der-wirklich-geht/167.048.811> (Zugriff am 25. Mai 2016).
- 2016a *Abschiebe-Pläne: Viel Härte – wenig Nutzen?*, 2. Februar 2016, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/abschiebe-plaene-viel-haerte-wenig-nutzen/178.454.220> (Zugriff am 25. Mai 2016).

Profil

- 2016 *Abgelehnte Flüchtlinge: Die meisten werden trotzdem bleiben*, 4. Jänner 2016, verfügbar auf www.profil.at/oesterreich/abgelehnte-fluechtlinge-die-6177348 (Zugriff am 25. Mai 2016).

Salzburger Nachrichten

- 2015 *Faymann will Rückführungen von Flüchtlingen verstärken*, 20. Dezember 2015, verfügbar auf www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/faymann-will-rueckfuehrungen-von-fluechtlingen-verstaerken-177659/ (Zugriff am 25. Mai 2016).

Internetquellen

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

„2015 – Das Jahr der Steigerungen“, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/Statistiken/BFA_Jahresbilanz2015_web.pdf (Zugriff am 3. Juni 2016).

Neues Rückkehrhilfeprogramm für Asylweber aus Afghanistan, Marokko und Nigeria, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/thema/detail.aspx?nwid=4F717067766351484946513D&ctrl=2B7947437976465443374D3D (Zugriff am 12. Mai 2016).

Bundeskanzleramt Österreich

Änderung der Herkunftsstaaten-Verordnung, BGBl. II Nr. 47/2016, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_II_47/BGBLA_2016_II_47.pdf (Zugriff am 24. März 2016).

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 70/2015, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2015_I_70/BGBLA_2015_I_70.pdf (Zugriff am 1. April 2016).

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, Ministerialentwurf, Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_00582/fname_401629.pdf (Zugriff am 13. Mai 2016).

Bundesministerium für Inneres (BMI)

Grundversorgung/Bundesbetreuung, verfügbar auf www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/betreuung/start.aspx (Zugriff am 13. Mai 2016).

ERIN European Reintegration Network, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/formulare/ERIN/ERIN%20Informationsblatt%20zur%20Rueckkehrberatung.pdf (Zugriff am 12. Mai 2016).

ERIN European Reintegration Network, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/return/Nigeria/ERIN%20Client%20Information.pdf (Zugriff am 12. Mai 2016).

ERIN European Reintegration Network – Application, verfügbar auf www.bfa.gv.at/files/formulare/ERIN/ERIN%20Antragsformular.pdf (Zugriff am 12. Mai 2016).

Bundesregierung Österreich

AsylG-Novelle 2003, Ministerialentwurf, Erläuterungen, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00120/imfname_004503.pdf (Zugriff am 24. März 2016).

Europäische Kommission

Reports, Studies, ad-hoc queries and statistics – EMN, verfügbar auf http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/index_en.htm (Zugriff am 23. Mai 2016).

IOM Landesbüro für Österreich

RESTART – Reintegrationsunterstützung fuer Freiwillige Rueckkehrer/innen nach Afghanistan, Pakistan und in die Russische Foederation/Republik Tschetschenien, verfügbar auf www.iomvienna.at/en/restart-reintegration-assistance-voluntary-returnees-afghanistan-pakistan-and-russian-federation (Zugriff am 12. Mai 2016).

Interviews

Interview mit Gerlinde Hörl, Caritas Salzburg, 22. April 2016.

Interview mit Katerina Kratzmann und Agata Forýs, IOM Wien, 26. April 2016.

Interview mit Thomas Mühlhans und Anita Otonicar, Abteilung III/5, Asyl und Fremdenwesen, Bundesministerium für Inneres, 27. April 2016.

Interview mit Günter Ecker, Verein Menschenrechte Österreich, 28. April 2016.

Interview mit Gernot Maier, Abteilung III/9, Grundversorgung und Bundesbetreuung, Bundesministerium für Inneres, 3. Mai 2016.

Interview mit Bettina Baumgartner und Mara Stjepanovic, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 10. Mai 2016.

Interview mit Leopold Kraus, IOM Wien, 23. Mai 2016.

Interview mit Gerald Dreveny, Abteilung III/5, Asyl und Fremdenwesen, Bundesministerium für Inneres, 3. Oktober 2016.